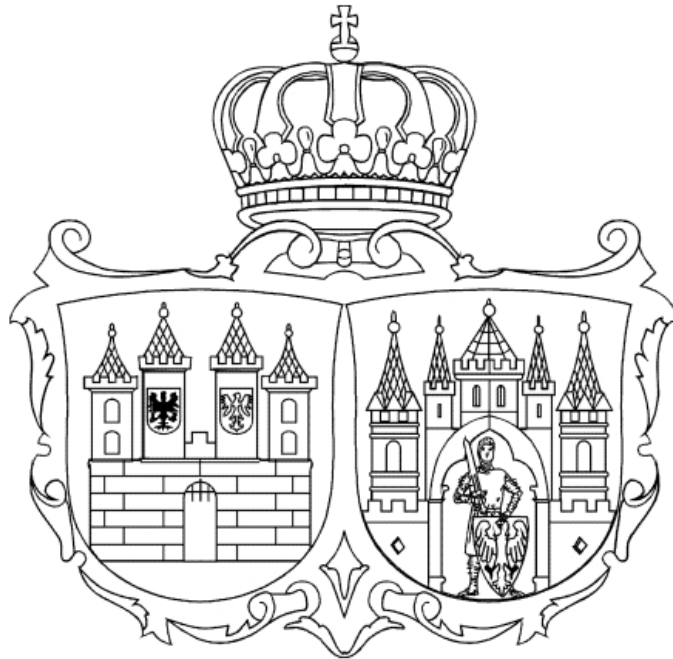


Stadt Brandenburg an der Havel



Haushaltssicherungskonzept 2019/2020 (Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept)

SVV-Beschluss Nr. 023/2019

Inhaltsübersicht

1. Einführung	S.3
2. Wirtschaftliche und haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen	S.4-7
3. Haushaltsentwicklung in der Stadt Brandenburg an der Havel	S.7-10
4. Zieljahr des Haushaltsausgleiches	S.10
5. Fortführung der erfolgreichen Konsolidierungsstrategie	S.10
6. Forderungen und Appelle an Bund und Land zur Unterstützung des Konsolidierungsprozesses	S.10-13
7. Nachhaltigkeitssatzung	S.13-14
8. Maßnahmen des Haushalts sicherungskonzepts (eigenabhängige Maßnahmen)	
8.1. Maßnahme Digitalisierung und e-Government/ interkommunale Zusammenarbeit (M1)	S.15-29
8.2. pauschale Minderausgabe durch restriktiven Haushaltsvollzug (M2)	S.29-35
9. Abrechnung von Maßnahmen des HSK zum Haushalt 2017/2018	S.36-37
10. Teilentschuldung	S.37-39

Hinweis:

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form gewählt. Ausführungen, die nicht klar erkennbar abweichend zu verstehen sind, stehen jedoch gleichermaßen für die weibliche Form.

1. Einführung

Für die Haushaltswirtschaft der Stadt Brandenburg an der Havel sind die §§ 63 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) maßgeblich, sowie die dazu erlassene Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV). Die Gemeinden sind danach verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich so aufzustellen, dass das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung ausgeglichen ist. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 63 Abs. 4 BbgVerf).

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbedarf im Ergebnishaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen (§ 63 Abs. 5 BbgKVerf).

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2017/2018 konnte zwar das Erreichen des Zieles des strukturellen Haushaltsausgleiches in Planung und Vollzug aufgezeichnet werden, nicht jedoch der Abbau des in der Zeit seit Einführung der Doppik (2011) noch aufgelaufenen Gesamtfehlbeträge (Summe der Jahresverluste). Im HSK 2017/2018 konnte auch noch nicht das Ziel des Abbaus dieses Fehlbetrages innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erreicht werden. Damit war die Frage einer gleichwohl möglichen Genehmigung des HSK und damit der Wirksamkeit des Haushaltes nach den seitens der zuständigen Kommunalaufsicht für solche Fälle aufgestellten und insbesondere im Runderlass 01/2013 formulierten, diesbezüglichen Kriterien zu bewerten. Danach war ein außerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes gelegenes Zieljahr des Erreichens des Haushaltes zu definieren und darüber hinaus der überragende Wille der Stadt aufzuzeigen, dieses Ziel auch zu erreichen. Im erwähnten Runderlass werden auch Gesichtspunkte aufgeführt, die auf das Vorliegen dieses überragenden Konsolidierungswillens hindeuten.

Wie unter der Nummer 3. dieses Konzeptes noch im Einzelnen dargestellt werden wird, hat die Haushaltswirtschaft der Stadt diese Bewertungskategorie der Haushaltsgenehmigung zwischenzeitig verlassen und stellt sich die Situation deutlich günstiger dar.

Dies resultiert zunächst in der Tatsache, dass die zwischenzeitigen Arbeiten am Aufholprozess zu den nach Umstellung auf die Doppik aufzustellenden Jahresabschlüssen und insbesondere die Erstellung vorläufiger Rechnungsergebnisse aufzeigte, dass die der Planung des Doppelhaushaltes zugrunde liegende Einschätzung der aufgelaufenen Fehlbeträge deutlich nach unten korrigiert werden konnte. Konjunkturbedingt und aufgrund eines weiterhin äußerst restriktiven Haushaltsvollzuges konnten zwischenzeitig deutliche Überschüsse erwirtschaftet werden. Auch eine Verbesserung der Gemeindefinanzierung zeitigt für die Planung des Doppelhaushaltes 2019/2020 positive Wirkung.

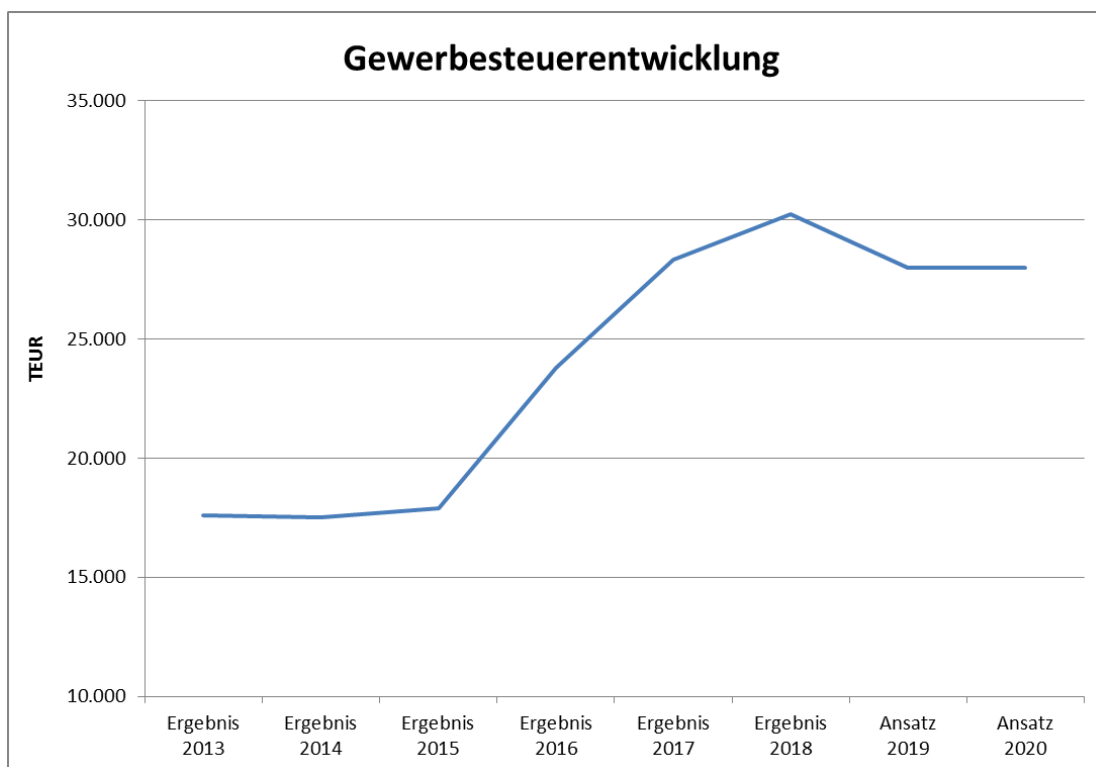
2. Wirtschaftliche und haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

konjunkturelle Entwicklung

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 begünstigte die von einer konjunkturellen Hochphase geprägte gesamtwirtschaftliche Entwicklung auch die haushalterischen Rahmenbedingungen für die Kommunen. Für 2019 wird zunächst von einer weitgehenden Fortsetzung der Entwicklung bei einer dabei leicht abschwächenden Konjunktur ausgegangen. Unsicherheiten, wie der Brexit und aufkommende Tendenzen eines Protektionismus, also einer zumindest teilweisen Abschottung der Märkte, belasten dabei die Prognosen der in weitem Umfang auf den Außenhandel ausgerichteten bundesrepublikanischen Wirtschaft.

Sinkenden Arbeitslosenzahlen steht dabei ein zunehmender Fachkräftemangel entgegen, der sich ebenfalls belastend auf die mittel- aber vorrangig langfristige wirtschaftliche Entwicklung auszuwirken droht, sofern ihm nicht massiv konzeptionell entgegengewirkt wird.

Die Gewerbesteuerentwicklung hat in den letzten Jahren jedoch insgesamt ein – die vorstehenden Ausführungen berücksichtigend – weitgehend stabiles, hohes Niveau erreicht.



Grundsteuer

Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht die Bemessungsgrundlagen der anderen wichtigen kommunalen Steuer – der Grundsteuer – zwischenzeitig für verfassungswidrig erklärt. Damit entfiel glücklicher Weise nicht unmittelbar die Berechtigung zur Steuererhebung, aber der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis Ende 2019 die Bemessungsgrundlagen zu reformieren. Über den dabei zu beschreitenden Weg herrscht

gegenwärtig leider noch weitgehend Uneinigkeit, was die kommunalen Spitzenverbände bereits wiederholt veranlasst hat, Bund und Länder zum unverzüglichen Handeln zu ermahnen. Wird die Reform nicht bis zum Jahresende verabschiedet, droht den Kommunen der Verlust dieser Einnahmequelle, während bei Verabschiedung einer Reform zur endgültigen Umsetzung der neuen Bemessungsgrundsätze noch weitere Zeit bis Ende 2024 verbleibt. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in diesem Zusammenhang übereinstimmend für eine wertabhängige, also nicht allein auf die Grundstücksgröße abstellende Lösung ausgesprochen. Einigkeit besteht gegenwärtig im politischen Raum, dass es bei einem Hebesatzrecht der Kommunen verbleiben soll. Behindert wird die Diskussion aktuell augenscheinlich durch die in den letzten Jahren verstärkt in den politischen Fokus geratende, zunehmende Wohnungsnot, bzw. die insbesondere in den Metropolen, aber von dort ausgehend in den Raum ausstrahlende, zunehmende Verteuerung des Wohnraumes.

Forderungen etwa von Mieterverbänden zur gänzlichen Abschaffung der Grundsteuer dürfte jedoch nicht gefolgt werden. Vielmehr besteht im politischen Raum weitgehend Einigkeit darüber, dass die Umgestaltung der Grundsteuer für die Kommunen ertragsneutral ausgestaltet werden soll. Dies geht so weit, dass nach Umstellung des Systems im Rahmen der dann notwendigen Erfassung der Bewertungsfaktoren in der Praxis den Kommunen seitens des zuständigen Finanzamtes ein Hebesatz benannt werden soll, welcher diese Ergebnisneutralität gewährleistet.

Allerdings steht die grundsätzliche gesetzliche Einigung – wie erläutert – aktuell noch aus. Hier läuft die Zeit!

Teilentschuldung

Die bei Beschluss des vorhergehenden Doppelhaushalts noch im Raum stehende Kreisgebietsreform wurde seitens der Landesregierung zwischenzeitig, nicht zuletzt aufgrund eines erfolgreichen Bürgerbegehrens, aufgegeben. Den drei kreisfreien Städten des Landes (außer Potsdam) droht daher nicht mehr der Verlust der Kreisfreiheit. Weiter vorgesehen ist jedoch die im Rahmen der Reform geplante Teilentschuldung der kreisfreien Städte. Basierend auf dem Kassenkreditniveau vom 31.12.2016 sollen insgesamt mindestens 50 % des Volumens getilgt werden, wobei das Land den Kommunen in den Jahren 2019 bis 2023 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 40 % des stichtagsbezogenen Volumens ausreichen will, wenn die Kommunen ihrerseits mindestens weitere 10 % tilgen. Dieser Tilgungsanteil muss spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren aufgebracht werden. Die dazu abzuschließende Vereinbarung hat erheblichen Einfluss auf dieses Haushaltssicherungskonzept (siehe dazu unter Nr. 10 dieses Konzeptes.)

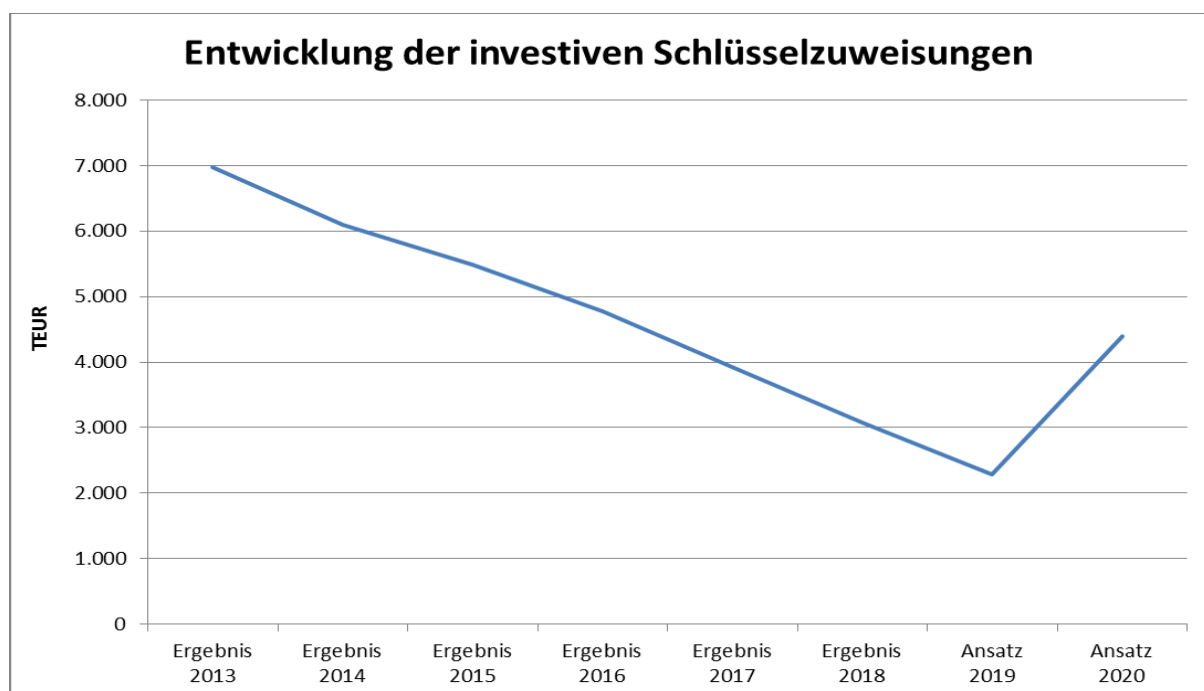
Änderung Finanzausgleichsgesetz

Der Landtag Brandenburg hat zwischenzeitig am 12./13.12.2018 das Siebte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) beschlossen.

Diese Änderungen bringen einige Verbesserungen der kommunalen Finanzausstattung mit sich, wenn es aber auch nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände noch nicht weit genug greift.

Danach steigt die Verbundquote, also der Anteil der Kommunen an den davon erfassten Steuereinnahmen von Bund, Land und Kommunen von 20 % in 2018 stufenweise auf 21 % in 2019, 22 % in 2020 und 22,43 % ab 2022. Eine gegenläufige Entwicklung stellt hier der Wegfall des bisher in die Verbundmasse einfließenden Anteils der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) dar, welcher in 2018 etwa noch einen Anteil von rund 8,5 % der Masse ausmachte.

Der bereits langjährig zu verzeichnende Rückgang der SoBEZ machte sich bisher insbesondere auch im Bereich der daraus gespeisten Investitionspauschalen bemerkbar. Diese erreichen entsprechend in 2019 ihren Tiefstand (2018: 3,08 Mio. EUR; 2019: 2,28 Mio. EUR). Das FAG sieht nun vor, dass 6,5 % der Schlüsselmasse zukünftig mit einer investiven Zweckbindung versehen werden. Damit bleibt den Kommunen ein unverzichtbares Finanzierungsinstrument zur Sicherstellung notwendiger Investitionsvorhaben und insbesondere auch zur Absicherung der Eigenanteile an investiven Förderprogrammen von EU, Bund und Land erhalten. Im Vergleich zum Tiefstand 2019 erhöhen sich die Investpauschalen deutlich (2020: 4,4 Mio. EUR; 2021 4,7 Mio. EUR). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass insoweit nur eine Umwidmung von Mitteln erfolgt. Der strukturelle Rückgang der konsumtiven (Aufwands-) Mittel des FAG durch den Wegfall der SoBEZ und die Umwidmung der 6,5 % wird in seiner Wirkung aktuell lediglich durch das konjunkturbedingt hohe Niveau der Steuereinnahmen überdeckt.



Der Soziallastenausgleich wird durch eine zusätzliche Vorwegentnahme in Höhe von jährlich 60 Mio. EUR gestärkt. Damit soll der unterschiedlichen Belastung in diesem Bereich entgegen gewirkt werden. Gerade die kreisfreien Städte verzeichnen über Jahre in diesem Aufgabenbereich einen ständig steigenden Zuschussbedarf aus allgemeinen

Deckungsmitteln, was auch maßgeblich zur Höhe der aufgelaufenen Kassenkreditbestände beigetragen hat.

Kritisch zu sehen ist die Kürzung der Verbundmasse um den erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer (Beteiligung des Bundes zur Übernahme der Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge), da die diesbezüglich zu verzeichnenden Soziallasten die Kreise und kreisfreien Städte letztlich vor weitere Herausforderungen stellen.

Eine weitere Vorwegentnahme, die für den Theater- und Orchesterverbund, wird um 5 Mio. EUR auf 22 Mio. EUR erhöht. Daraus finanziert das Land anteilig – neben entsprechenden Ressortmitteln, sein erhöhtes Engagement in der Theater- und Orchesterlandschaft, wie etwa die Erhöhung der Finanzierungsquote am Brandenburger Theater von bisher grundsätzlich 50 % auf zukünftig 80 %.

Weiter wird die Verbundmasse um den erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer zum Ausgleich von Belastungen durch das Gesetz des Bundes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung (sog. Gute-Kita-Gesetz) vorgenommen.

Hier erwarten die Kommunen, dass die Mittel dann aber vollständig an die betroffenen Aufgabenträger weiter geleitet und nicht zur Deckung des Landeshaushaltes herangezogen werden.

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Zur Angleichung an europäisches Recht hat der Bundesgesetzgeber Ende 2016 das Umsatzsteuerrecht geändert. Insbesondere aufgrund des neu eingeführten § 2b UStG ändert sich auch die Besteuerung der öffentlich- rechtlichen Körperschaften erheblich. Da diese Veränderungen sehr nachhaltige strukturelle und organisatorische Änderungen nach sich ziehen, hat der Gesetzgeber den Kommunen die Option für ein Moratorium eingeräumt, welches die Besteuerung bis zum 31.12.2021 noch nach altem Recht ermöglicht. Unsere Stadt hat von dieser Option, wie soweit ersichtlich alle anderen Kommunen, in Anspruch genommen.

Gegenwärtig werden unter Federführung einer dazu gebildeten, verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppe alle einschlägigen Sachverhalte identifiziert und geprüft. In einem zweiten Schritt soll dann ein ggf. eintretender Handlungsbedarf zu Struktur- oder Verfahrensablaufänderungen aufgezeigt und umgesetzt werden. Gegenwärtig lassen sich die konkreten Folgen der veränderten Steuergesetzgebung noch nicht abschätzen. Es ergeben sich Nachteile durch die zukünftige Besteuerung von Einnahmen, die bisher nicht der Besteuerung unterlagen, aber auch Vorteile durch die zukünftige Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges. Unzweifelhaft ergibt sich jedoch eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

3. Haushaltsentwicklung in der Stadt Brandenburg an der Havel

Insbesondere im Hinblick auf das weitere Aufholen des nach der Umstellung auf die Doppik eingetretenen Bearbeitungsrückstandes der Jahresabschlüsse aber auch angesichts der

positiven Erfahrungen bei Verwaltung und Politik mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 soll auch für die Jahre 2019 und 2020 ein Doppelhaushalt beschlossen werden.

Für die beiden Haushaltsjahre kann erneut der strukturelle Haushaltsausgleich ausgewiesen werden. Aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Vorjahre, ist auch davon auszugehen, dass zwischenzeitig der seit der Umstellung auf die Doppik aufgelaufene Gesamtfehlbetrag ausgeglichen ist. Aufgrund des leider weiterhin bestehenden Bearbeitungsrückstandes der Jahresabschlüsse ab 2013 kann hier jedoch keine verbindliche Zahl genannt werden. Die im Gesamtergebnishaushalt des Haushaltsplans zum Doppelhaushalt in der Zeile 26 unter „vorläufiges Ergebnis 2017“ aufgeführte Zahl berücksichtigt noch nicht die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses vorzunehmenden Buchungen (wie Abschreibungen, Zuführung und Auflösung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten).

Es ist vorgesehen, wie bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens in den Jahren des Doppelhaushaltes, zeitnah einen weiteren vorläufigen Abschluss 2018 zu erstellen und versehen mit einer Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes über die Plausibilität des ermittelten Gesamtergebnisses der Kommunalaufsicht vorzulegen. Der Rückschluss auf das Erreichen des materiellen Ausgleichs im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2018 lässt sich aber bereits auf der bestehenden Datengrundlage mit weitgehender Sicherheit ziehen:

Der Bericht zum Vollzug des Haushaltes mit Stichtag 31.10.2017 (Vorlage 308/2017) wies für das Jahr 2017 einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 12.965,4 TEUR aus. Das Berichtswesen zum 30.06.2018 (Vorlage 171/2018) prognostiziert für das Jahr 2018 im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 12.169,0 TEUR. Die zum 31.10.2018 abgeforderten Prognosen bestätigen diese Entwicklung. Die im Zuge eines FAG-Antrages unter dem 21.07.2017 erstellte Berechnung der vorläufigen Jahresergebnisse 2011 bis 2016 wies zum 31.12.2016 einen bis dahin aufgelaufenen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 17.557,6 TEUR aus. Die zwischenzeitig aufgestellten Jahresabschlüsse 2011 und 2012 bestätigten die in dieser Berechnung aufgenommenen Werte bzw. wiesen noch eine Verbesserung aus. Auch unter Berücksichtigung der bis zur endgültigen Aufstellung der Folgeabschlüsse bestehenden Unschärfen ist davon auszugehen, dass mit dem Jahresende 2018 der vollständige Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren und damit der materielle Haushaltsausgleich erreicht sein wird.

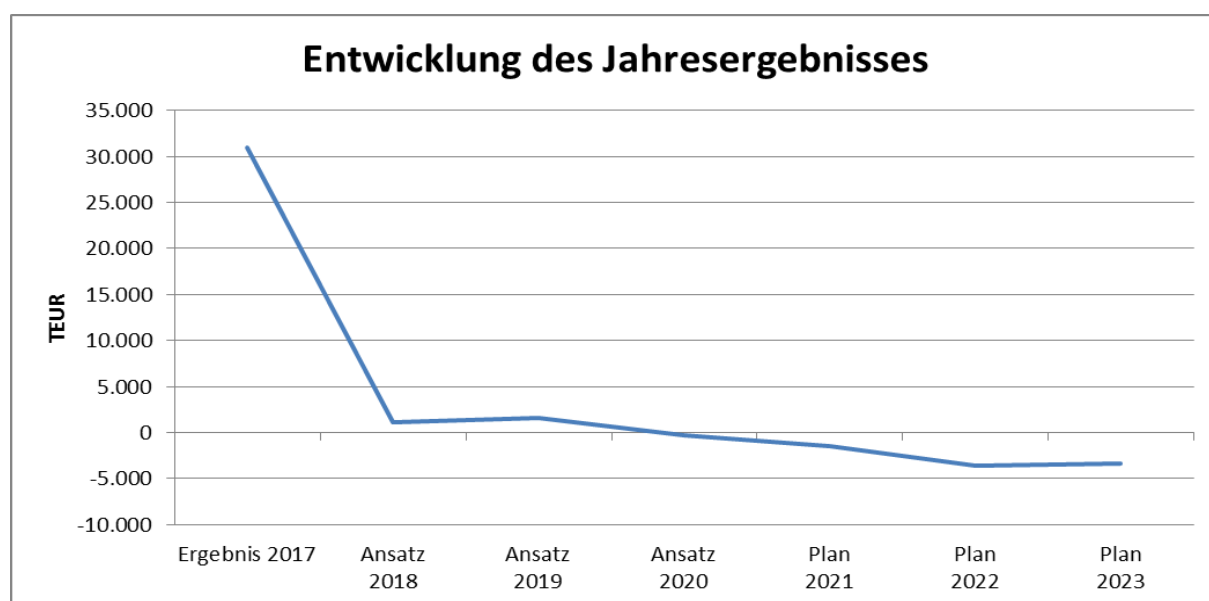
Der Haushaltsvollzug des Doppelhaushaltes 2017/2018 war also geprägt von der Umsetzung der im Rahmen der Haushaltssicherung bestehenden Forderung, Mehrerträge vorrangig zur Rückführung des aufgelaufenen Gesamtfehlbetrages und damit der zeitnahen Erreichung des materiellen Haushaltsausgleiches zu verwenden.

Ungeachtet des erreichten materiellen Haushaltsausgleiches und der damit eigentlich entfallenden HSK-Pflicht wird vorliegend gleichwohl ein Haushaltssicherungskonzept 2019/2020 aufgestellt. Zunächst, weil wir diese Entwicklung noch nicht mit abschließenden Zahlen belegen können. Zum Weiteren aber auch, weil eine Auflage der oben angesprochenen Teilentschuldungsvereinbarung mit dem Land die konzeptionelle Darstellung sein wird, wie die Stadt die weitergehende Reduzierung des Kassenkreditvolumens aus eigenen Anstrengungen sicherstellen will. Drittens aber auch angesichts der sich im Entwurf des Doppelhaushaltes abzeichnenden mittelfristigen Entwicklung:

Der am 27.03.2019 beschlossene Haushaltsplan weist für das Jahr 2019 im Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss von 1.565.000 EUR aus. Im Jahr 2020 beträgt dieser Überschuss lediglich noch 188.300 EUR. Danach ergeben sich wieder negative Werte (-1.007.600 EUR in 2021; -3.280.300 EUR in 2022; -3.043.200 EUR in 2023). D.h. die Stadt hat – wozu sie haushaltsrechtlich verpflichtet war – die gute konjunkturelle Entwicklung der letzten Jahre dazu nutzen können, die aufgelaufenen Fehlbeträge abzubauen. Es gelingt aber gegenwärtig nicht, trotz weitgehender Festschreibung der aktuellen allgemeinen Finanzmittel (Steuern und Schlüsselzuweisungen) – eine vielleicht optimistische Annahme (siehe oben zu den konjunkturellen Risiken) – den sich abzeichnenden Kostenanstieg, insbesondere aber den weiter zunehmenden Zuschussbedarf für Jugend und Soziales (2019 Steigerung um rund 8,2 Mio. EUR zu 2018; 2020 Steigerung um rund 10,4 Mio. EUR zu 2018) sowie für steigende Personalkosten (2019 Steigerung um rund 6,8 Mio. EUR zu 2018; 2020 Steigerung um rund 11,0 Mio. EUR zu 2018) aus allgemeinen Deckungsmitteln in der mittelfristigen Entwicklung abzufangen.

Entwicklung des Gesamtergebnishaushaltes (2017 noch ohne Abschlussbuchungen)

(Angaben in TEUR)							
	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	26.181	-1.791	-3.457	-4.812	-5.706	-6.766	-6.477
Finanzergebnis	4.749	2.923	5.022	5.000	4.698	4.756	4.715
Ordentliches Ergebnis	30.931	1.132	1.565	188	-1.008	-3.280	-3.043
Außerordentliches Ergebnis	-7	0	0	-497	-442	-309	-293
Jahresergebnis	30.923	1.132	1.565	-308	-1.450	-3.589	-3.336



Bei planerischer Umsetzung der im HSK 2017/2018 als Maßnahme M1 aufgeführten und langjährig erfolgreich praktizierten Maßnahme „Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug“ (das aktuelle HSK sieht nunmehr als Maßnahme M2 unter Nr. 8.2. eine Minderausgabe in Höhe von jährlich 1,5 Mio. EUR ab 2020 vor) und unter Nutzung dann in

den Jahren 2018 und 2019 erzielter bzw. geplanter Überschüsse im Ergebnishaushalt würde die HSK-Pflicht nicht nur für die beiden aktuellen Planjahre entfallen, sondern diese Pflicht voraussichtlich auch für die folgenden Jahre des mittelfristigen Planungszeitraumes nach § 63 Abs. 5 S.1 BbgKVerf (Ausgleich durch Überschüsse aus Vorjahren) rechnerisch in der Planung entfallen. Aber bereits dies wäre dann sozusagen nur noch ein Haushaltsausgleich 2. Klasse, der strukturelle Ausgleich ginge verloren.

Gleichwohl enthält dieses HSK keine konkreten Maßnahmen, keine Kürzungen von Leistungen, keine Schließung von Einrichtungen oder die Ankündigung von Steuererhöhungen, die den strukturellen Ausgleich für die Jahre 2021 ff. sicherstellen würden. In der aktuellen Situation, in denen täglich von strudelnden Steuereinnahmen und von Mehrausgaben von Bund und Ländern in Milliardenhöhe die Rede ist, wäre die Ankündigung solcher einschneidender Schritte dem Bürger kaum vermittelbar. Daher liegt der Focus zunächst auf der Stabilisierung des Erreichten für den konkreten Planungszeitraum des Doppelhaushaltes.

Es werden aber unter Nummer 8.1 Handlungsfelder und Projekte erläutert, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung mittel und langfristig erhebliche Effizienzgewinne versprechen, ohne diese aktuell hinreichend konkret beziffern zu können.

Aber auch diese werden nur dann zum gewünschten Erfolg führen, wenn es gelingt, die langjährig festzustellende Entwicklung endlich zu beenden, dass ein immer größerer Anteil städtischer Eigenmittel für die Bereiche Jugend und Soziales aufgewendet werden muss. Siehe dazu insbesondere unter Nummer 6 Finanzausstattung.

4. Zieljahr des Haushaltsausgleiches

Wie oben bereits ausgeführt, gehen wir davon aus, dass mit dem Jahresüberschuss 2018 der bisher auszuweisende Gesamtfehlbetrag ausgeglichen wurde. Ein Zieljahr des Erreichens des Ausgleiches ist hier also nicht mehr zu definieren. Dieses Ziel ist erreicht. Es geht im Rahmen dieses HSK um die mittelfristige Stabilisierung dieses Zustandes.

5. Fortführung der erfolgreichen Konsolidierungsstrategie

Das zumindest temporäre Erreichen des materiellen Haushaltsausgleichs zeigt, dass sich der bisherige Konsolidierungsweg der Stadt - begünstigt durch eine gute Konjunktur – nachhaltig bewährt hat. Auf die im Haushalts sicherungskonzept 2017/2018 anhand der im Runderlass 01/2013 des Innenministeriums aufgezeigten Konsolidierungsansätze und -beispiele dargestellten Verfahrensweisen und Abläufe in unserer Verwaltung und die dort aufgenommene Darstellung von Belegen des überragenden Konsolidierungswillens (siehe HSK 2017/2018 Nr. 2.1 und 3.2.3) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezug genommen. Sie bilden die Grundlage für den weiteren Stabilisierungsprozess.

6. Forderungen und Appelle an Bund und Land zur Unterstützung des Konsolidierungsprozesses

Wie bereits die aufgezeigte Abhängigkeit des Konsolidierungserfolges von der gesamtwirtschaftlichen konjunkturellen Entwicklung zeigt, kann ein Konsolidierungskonzept sich niemals im „luftleeren Raum“ bewegen, hängt der Erfolg nicht nur von den Maßnahmen ab, auf die die Stadt einen unmittelbaren Einfluss hat. Wenn daher auch in diesem HSK die im bereits zitierten Runderlass 01/2013 vorgegebene klare Abgrenzung zu solchen eigenen Maßnahmen und eigenen Anstrengungen der Konsolidierung vorgenommen wird, so müssen doch auch einige Forderungen und Appelle an Bund und Land aufgeführt werden, da diese den Prozess in die eine oder andere Richtung maßgeblich beeinflussen.

Finanzausstattung

Hinsichtlich der in jedem HSK aufgenommenen Forderung nach einer angemessenen Finanzausstattung ist zunächst positiv zu bewerten, dass es im Rahmen der Reform des Finanzausgleichsgesetzes deutliche Verbesserungen ab 2019 geben wird, wenngleich diese in Übereinstimmung mit den Kommunalverbänden gegenwärtig noch nicht als ausreichend bewertet werden können. Insbesondere der aufgenommene Soziallastenausgleich geht zwar in die richtige Richtung, ist aber nicht geeignet, die gerade in diesem Punkt zu sehende Ursache für in früheren Jahren auflaufende Fehlbeträge zukünftig abzustellen. Der Zuschussbedarf im Jugend- und Sozialbereich erhöht sich auch unter Berücksichtigung dieses Ausgleiches weiterhin erheblich. Es ist auch keine Trendumkehr absehbar, dass die demografische Entwicklung dazu führt, dass Bedarfsträger weiterhin in die Städte einwandern, weil hier die notwendige Infrastruktur im Gegensatz zu dörflichen Strukturen (noch) ausreichend vorhanden ist.

Verstärkt wird der daraus resultierende Kostendruck noch durch direkte Einflüsse seitens des Landes. Wenn das Land etwa in Auswertung bestimmter Vorkommnisse die Zulassungsvoraussetzungen für Einrichtungen gemäß §§ 45 ff SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg im Jahr 2017 insbesondere hinsichtlich des Personalschlüssels verschärft hat, so ergibt sich in der Folge eine drastische Erhöhung der einschlägigen Tagessätze solcher Einrichtungen, die nachhaltig dazu beigetragen hat, dass die Ergebnisentwicklung in den Folgejahren nach 2019 wieder auf die Erwirtschaftung von Fehlbeträgen zuläuft.

Es ist unbestreitbar, dass in den letzten Jahren gerade verstärkt Bundesmittel dazu beigetragen haben, die Kommunen im Sozialbereich zu entlasten. Jedoch ist hier festzustellen, dass das Bestreben zur Entlastung zumeist im Zusammenhang mit der Begründung neuer Leistungsverpflichtungen der Kommunen dem Bürger gegenüber steht. Auch erfolgt die Erstattung durch Bund und Land häufig unter Rückschau auf Kostenstrukturen, die längst wieder eine Steigerung erfahren haben. Zudem wird zumeist der damit in Zusammenhang stehende zusätzliche Verwaltungsaufwand nur unzureichend berücksichtigt. Zudem erfolgt die Finanzierung häufig nur befristet. So sind die Mittel im Zuge des sog. Gute-Kita-Gesetzes gegenwärtig nur bis 2022 gesichert. Hier muss dringend ein Umdenken erfolgen!

Vergabemindestlohn

Ein weiteres Beispiel belastender durch Bund oder Land (hier des Landes) gesetzter Rahmenbedingungen bildet der Vergabemindestlohn, bei dem aktuell eine deutliche Erhöhung im politischen Raum steht. Diesen Vergabemindestlohn haben die öffentlichen Auftraggeber im Land und aufgrund des hohen Anteils der Kommunen an öffentlichen Investitionen, damit maßgeblich die Kommunen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu zahlen. Anders als der gesetzliche Mindestlohn zahlen ihn also nicht alle Kunden und ergeben sich dadurch nicht in Umkehrwirkung auch entsprechende, flächendeckende steuerliche Mehreinnahmen. Es tritt also kein größerer steuerlicher Effekt ein, als ihn die öffentliche Hand durch ihre Zahlungen selbst erzeugt.

Die Wirkungen der auf öffentliche Aufträge beschränkten Zahlungen auf den ggf. ergänzenden Leistungsbezug der betroffenen Mitarbeiter hängen dabei nachhaltig davon ab, inwieweit der Arbeitgeber diese Mitarbeiter für öffentliche Aufträge einsetzt und wiederum vom Gesamtanteil dieser Aufträge am Umsatz des Arbeitgebers. Häufig wird dies nicht zu einem Wegfall des ergänzenden Leistungsbezugs führen.

Auch politisch wird diesbezüglich nicht auf die Wirtschaftlichkeit zur Abwendung von Leistungsbezugsansprüchen, sondern auf einen Vorbild- und Appellcharakter der öffentlichen Hand abgestellt. Eine Vorbildfunktion, die den Kommunen aber wirtschaftlich schwer fällt, zumal die Anrechnungssystematiken im Bereich der Lohnersatzleistungen die Kommunen gegenwärtig deutlich benachteiligen. Mehrerträge beim Lohn gehen zunächst an den Bund. Verkürzt gesagt führt der Vergabemindestlohn also in erster Linie zu einer Rückführung von Mitteln der Kommunen an den Bund. Diese Wirkungen sollten in der Diskussion berücksichtigt werden, respektive im Rahmen der Gemeindefinanzierung Berücksichtigung finden, sofern der Vergabemindestlohn nicht im Zuge des vom verstärkten Wettbewerb um Mitarbeiter ausgehenden Drucks auf das allgemeine Lohnniveau ohnehin hinfällig wird.

Abrechnung Sanierungsgebiet

Einen weiteren bedeutenden Faktor für die mittelfristige Entwicklung unseres Haushaltes bildet das Auslaufen des innerstädtischen Sanierungsgebiets am 31.12.2021. Nach diesem Termin sind die Wirkungen der Aufwertung des Areals des umfassenden Sanierungsgebietes abzurechnen und von den Grundstückseigentümern Ausgleichsbeträge zu erheben, soweit diese nicht bereits in früheren Jahren (freiwillig – und ggf. unter Nutzung erheblicher Rabatte) gezahlt wurden. Sofern die Mittel nicht wieder im Rahmen der Sanierung eingesetzt wurden (oder noch bis zum Abschluss in 2021 werden), sind die auf den Förderanteil des Landes entfallenden Anteile an das Land abzuführen. Diesbezüglich gilt es zunächst darauf hinzuwirken, dass die Stadt etwa bei langjährigen Rechtsstreiten über die erlassenen Bescheide langfristig in Vorleistung gehen muss oder gar das Ausfall- und sogar das Bonitätsrisiko der Abgabenschuldner tragen muss. Zudem ist die Stadt mit zahlreichen eigenen, privatrechtlich genutzten Flächen hier selbst in beträchtlicher Höhe zahlungspflichtig.

Ein Ansatz, der hier zu einer nachhaltigen Entspannung der Situation führen würde, wird gerade mit dem entsprechenden Fachressort auf Landesebene diskutiert: Die Möglichkeit eines sich an die Sanierungssatzung anschließenden Erhaltungsgebietes, zu dessen

weiterer Aufwertung die im Rahmen der Abrechnung des Sanierungsgebietes erhobenen Abgaben nach und nach eingesetzt werden könnten.

Gegenwärtig bildet der durch die Aufhebung des Sanierungsgebietes drohende Liquiditätsabfluss eine kaum überwindbare Hürde hinsichtlich des aufzubringenden Eigenanteils im Zuge der Teilentschuldung im Kassenkredit.

7. Nachhaltigkeitssatzung

Die im letzten HSK als sonstige, den überragenden Konsolidierungswillen dokumentierende Maßnahme des Erlasses einer Nachhaltigkeitssatzung konnte bisher angesichts der Entwicklung zur geplanten Teilentschuldung der Stadt im Bereich Kassenkredit noch nicht umgesetzt werden. So änderten sich aus Sicht der Stadt die diesbezüglichen Rahmenbedingungen nochmals im Dezember 2018 zu deren Ungunsten. Müssen nach der erlassenen Richtlinie die Mittel des Eigenanteils von 15 Mio. EUR ab dem 01.01.2019 nochmals in dieser Höhe aufgebracht werden und bleibt der in den letzten Jahren erfolgte Abbau des Kreditvolumens von 150 Mio. EUR nach dem Stichtag 31.12.2016 auf 125 TEUR und darunter (aktueller Stand) unberücksichtigt.

Die hier aufgezeigte Entwicklung zeigt jedoch, dass auch ohne entsprechendes Bekenntnis durch den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung, der Schuldenabbau im Haushaltsvollzug der letzten beiden Jahre eine prioritäre Rangstelle hatte.

Dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung kommt jedoch im Zuge der notwendigen Stabilisierung der Entwicklung des kommunalen Haushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die vorstehend aufgezeigte Entwicklung macht es erforderlich, ein klares Bekenntnis dazu abzugeben, dass die Stadt in den Konsolidierungsbemühungen keinesfalls nachlassen darf oder will, soweit sie erforderlich sind, der sich abzeichnenden weiteren Kostenentwicklung entgegenzuwirken. Als geeignetes Instrument dazu erscheint die Erweiterung der Hauptsatzung um eine Passage zur nachhaltigen Haushaltsführung, in der grundsätzliche Aussagen zu einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft auf der Basis eines möglichst breiten politischen Konsens aufgestellt werden. Damit würde die Stadt demonstrieren, dass sie diese Aussagen als „für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Frage“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf betrachtet. Nähere Einzelheiten sollten dann jedoch in einer speziellen Nachhaltigkeitssatzung geregelt werden.

Die Regelungen sollten dabei als Mindestinhalt zunächst eine kommunale Schuldenbremse beinhalten, also den Verzicht auf eine Netto-Neuverschuldung und die Vorgabe zur Rückführung bestehender Geldschulden (aus Investitionskrediten, aber insbesondere auch dem Kassenkredit), sowie die mittel- und langfristige Stabilisierung des erreichten materiellen Haushaltsausgleichs.

Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft sollte aber darüber hinaus dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit auch dahingehend Rechnung tragen, dass sie die notwendige Erneuerung der für die Wahrnehmung der vielfältigen kommunalen Aufgaben erforderlichen Infrastruktur und sonstige sächliche Ressourcen gewährleistet. Dies stellt, gerade aufgrund der beschränkten Zuwendungen für investive Zwecke, eine schwierige, aber gleichzeitig zur

Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune zumindest unverändert wichtige Aufgabe dar.

So könnte etwa die Regelung aufgenommen werden, dass die Haushaltsplanung zumindest bis zum notwendigen Abbau des Kassenkreditvolumens im Zuge der noch abzuschließenden Teilentschuldungsvereinbarung im Finanzhaushalt jährlich ein liquider Überschuss in einer bestimmten Höhe ausweisen soll (muss) und dass die liquiden Bestandteile des Überschusses dabei jeweils in der vereinbarten Höhe für die Rückführung der Schulden und möglichst ein darüber hinausgehender Betrag für (bestimmte oder allgemein für) Investitionen verwendet werden sollen, sofern diese nicht durch die Nutzung von Zweckfördermitteln und Investpauschalen realisierbar sind. Wie oben unter Punkt 2 ausgeführt, hat hier die Änderung des FAG die Spielräume im Vergleich zur Sachlage des HSK 2017/2018 verbessert. Gleichzeitig bewirken die Vorgaben des Teilentschuldungsprogramms zu den Kassenkrediten eine entsprechende Priorisierung des Schuldenabbaus in diesem Bereich.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird vorstehend vor einem rein fiskalischen Hintergrund verwendet. Es besteht aber aufgrund des doppelten Wortsinnes auch die Möglichkeit, in der Nachhaltigkeitssatzung ebenfalls Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte aufzunehmen, also etwa darüber, in welchem Umfang den in den letzten Jahren beratenen Konzepten zur Luftreinhaltung und Klimaschutz im städtischen Haushalt, aber auch in den Wirtschaftsplanungen der kommunalen Unternehmen Rechnung getragen werden soll. Ebenso zu dem erarbeiteten Teilhabeplan. Der entsprechende Mitteleinsatz lässt sich aufgrund der vielfältigen Ansatzpunkte und Einsatzgebiete hier jeweils kaum an einer Stelle des kommunalen Produkthaushaltes verorten, zumindest nicht, ohne dabei gleichzeitig die notwendige Flexibilität des Mitteleinsatzes zu verlieren. Hier bietet es sich an, eine entsprechende Budgetvorgabe oberhalb der Ebene des städtischen Haushaltes anzusiedeln und die Verwaltung zu verpflichten, im Rahmen der Haushaltsberatung über den in den Produkthaushalten, aber auch den Wirtschaftsplänen der Unternehmen jeweils konkret geplanten Mitteleinsatz und damit die Umsetzung der Budgetvorgabe zu berichten.

Anders als im HSK 2017/2018 ausgeführt, wird also nicht mehr vorgeschlagen, die Erwirtschaftung von liquiden Überschüssen anzustreben und dann die liquiden Mittel hälftig für den Abbau des Kassenkreditstandes und hälftig als Kompensation für die rückläufigen Investitionspauschalen zur Erneuerung der kommunalen Infrastruktur einzusetzen. Hier hat die letzte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Hinblick auf die Investpauschalen eine gegenläufige Entwicklung mit sich gebracht. Wegen der Vorgaben der Teilentschuldung muss hier der Fokus zunächst weiter eindeutig auf den Abbau von Kassenkreditvolumina gesetzt werden. Darüber hinaus soll die Nachhaltigkeitssatzung weiter das Bekenntnis beinhalten, den Mitteleinsatz verstärkt an den Grundsätzen der Generationengerechtigkeit und der Nachhaltigkeit zu orientieren. In diesem Zusammenhang ist auch auf die unter Punkt 8.2 dieses HSK aufgenommene Selbstverpflichtung von Politik und Verwaltung hinsichtlich der Begründung neuer freiwilliger Leistungen hinzuweisen.

8. Maßnahmen des Haushalts sicherungskonzepts (eigenabhängige Maßnahmen)

8.1 Maßnahme Digitalisierung und e-Government/ interkommunale Zusammenarbeit (M1)

Nach Aufgabe der geplanten Kreisgebietsreform haben Vertreter von Land und Kommunen gemeinsam nach alternativen Ansätzen gesucht, die dazu beitragen sollen, im Land Brandenburg dauerhaft leistungsfähige kommunale Verwaltungsstrukturen sicher zu stellen.

Der dazu erstellte Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „In Kooperation - gemeinsam stark“ stellt diesbezüglich auf drei notwendige Handlungsfelder ab. Neben der Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte Cottbus, Frankfurt an der Oder und Brandenburg an der Havel sind dies die Felder „Digitalisierung und e-Government“, sowie „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Mit Aufnahme einer HSK-Maßnahme „Digitalisierung und e-Government/ interkommunale Zusammenarbeit“ soll für unsere Stadt die haushaltswirtschaftliche Grundlage geschaffen werden, an der Umsetzung der dort angesprochenen Maßnahmen konsequent arbeiten zu können, um die Realisierung der davon erwarteten Effekte auch erreichen zu können.

Für viele Einzelmaßnahmen gerade im Bereich des e-Government würde sich – separat betrachtet – jeweils in haushaltsloser Zeit die Frage nach der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit im Hinblick auf die Erbringung zusätzlicher, zunächst als „freiwillig“ zu qualifizierender Leistungsangebote für den Bürger stellen. Eine jeweils durch mehr oder weniger lange Phasen vorläufiger Haushaltsführung unterbrochene Umsetzung der Projekte wäre aber wenig zielführend und würde letztlich den Gesamterfolg stark gefährden. Zwar wurden zwischenzeitlich nicht nur durch das Onlinezugangsgesetz, sondern zuletzt auch durch das e-Government-Gesetz des Landes zahlreiche Rechtspflichten begründet, Dienstleistungen in elektronischer Form anzubieten, doch würde sich angesichts der in den Gesetzen enthaltenen, zum Teil sehr langen Umsetzungsfristen haushaltsrechtlich häufig die Frage der (zeitlichen) Unabweisbarkeit im Sinne der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung stellen. Um diese Problematik zu umgehen, soll diesen Projekten der Status von HSK-Maßnahmen eingeräumt werden, an deren Umsetzung auch in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung gearbeitet werden kann und muss. Dies setzt eine entsprechende, klar definierte Zielstellung voraus, auf die noch nachfolgend eingegangen werden wird.

Es ist aber zunächst auch eine formale Voraussetzung zu erfüllen: Nach der Auffassung des Innenministeriums ist eine Maßnahme nur dann als taugliche HSK-Maßnahme anzusehen, wenn sich die erwarteten Wirkungen konkret beziffern und in die mittelfristige Finanzplanung aufnehmen lassen.

Die Effekte der hier ausgeführten Maßnahme lassen sich dabei gegenwärtig nur sehr schwer einschätzen, da diese von diversen Wechselwirkungen und insbesondere der Akzeptanz der e-Government-Angebote durch die Bürger abhängig sind. Da mit der Umsetzung zum Teil ein doch erheblicher Sachaufwand verbunden sein wird, lassen sich konsolidierende Effekte für den kommunalen Haushalt häufig lediglich im Bereich der Personalkosten erwarten. Um hier jedoch bewusst keine negative Einstellung zur Maßnahme zu provozieren und auch keinen zu großen Erwartungsdruck aufzubauen, wird der Effekt hier mit 120 TEUR bewusst niedrig angesetzt und terminlich ans Ende der mittelfristigen Planung verortet (Konsolidierungsvorgabe 120 TEUR in 2023).

Einspareffekte stehen hier allerdings nicht im Vordergrund, sondern sind allenfalls Begleiteffekt von Maßnahmen, die in erster Linie darauf ausgerichtet sind, dem Bürger dauerhaft auch weiterhin eine leistungsstarke Verwaltung und bürgerorientierte Verwaltungsleistungen bieten zu können. Angesichts der demografischen Entwicklungen nicht nur in der Gesamtbevölkerung, sondern gerade auch im Bereich des Personals der öffentlichen Verwaltungen, wird zukünftig weniger das Problem des Vorhandenseins von Stellen bestehen, sondern das der fachlich qualifizierten Besetzung vorhandener Stellen. Stand in den letzten Jahren und Jahrzehnten in nahezu allen Verwaltungen aufgrund des Kostendrucks der Personalabbau im Vordergrund, so führte dies flächendeckend dazu, dass allenfalls „bedarfsgerecht“, d.h. einen ganz aktuellen Personalbedarf deckend, ausgebildet wurde. Dabei wurde aber allgemein aus den Augen verloren, dass die demografische Entwicklung keinen linearen personellen Austausch mit sich bringen würde, sondern dass eine nachhaltige Wellenentwicklung in den Lebensbäumen öffentlicher Verwaltungen zu verzeichnen war. Auf die entsprechenden Ausführungen und Grafiken in früheren Stellenplan- sowie Stellen- und Personalentwicklungsvorlagen wird hier verwiesen.

Der sich daraus ergebende Umbruchprozess hat in einigen Bereichen bereits eingesetzt, bzw. steht unmittelbar bevor. Wenn die Politik auf Bundes- und insbesondere auf der Ebene der Länder Brandenburg und Berlin erkannt haben, dass bestimmte Verwaltungsaufgaben nur unter massiver Stellenaufstockung erbracht werden können, so wird leicht ersichtlich, welcher Druck hier aktuell auf dem Arbeitsmarkt entsteht. Ein Druck, der sich nicht auf den Bereich der öffentlichen Hand beschränkt, Fachkräftemangel und unbesetzte Ausbildungsstellen sind auch im Bereich der Privatwirtschaft drängende Themen.

Während hier aber ggf. auf Fachkräftezuwanderung gesetzt werden kann, scheidet dieser Ansatz für die öffentlichen Verwaltungen zumeist als unmittelbare Lösung aus, da ausreichende Deutschkenntnisse, aber auch die ausreichende Kenntnis der anzuwendenden Gesetze nicht unmittelbar vorausgesetzt werden, sondern allenfalls in einem langjährigen Prozess vermittelt werden können. Diese Zeit lässt aber die demografische Entwicklung zumeist aktuell nicht mehr zu.

So bleibt unmittelbar nur das Erfordernis, sich im aktuellen Wettbewerb (und Verteilungskampf) um qualifizierte Bewerber auf dem Arbeitsmarkt entsprechend zu positionieren. Bieten sich heute noch in einigen Bereichen Vorteile durch ein noch bestehendes Lohngefälle zugunsten der Verwaltungen gegenüber der Privatwirtschaft, so hängt der Erhalt dieses Vorteils zunächst davon ab, ob die Privatwirtschaft hier das Niveau kurzfristig anhebt, oder ausreichend nachrückendes Personal in anderer Form als durch Lohnanpassungen gewinnen kann. Entwicklungen in einigen Branchen (etwa im gehobenen IT-Bereich) haben bereits gezeigt, dass die Verwaltungen in einem reinen Gehaltswettbewerb letztlich kaum mithalten können.

Der Faktor der Arbeitsplatzsicherheit, der in der Vergangenheit ein entscheidender Motivationsfaktor für die Wahl eines Berufes in der öffentlichen Verwaltung war, verliert aktuell nachhaltig an Bedeutung, wie die zumeist sinkende Zahl an Bewerbern bei Stellenausschreibungen oder für die Besetzung von Ausbildungsplätzen bereits aufzeigt.

Perspektivisch wird sich also das Nachbesetzen von Stellen auch bei Öffnung für fachfremde Bewerber aus der Privatwirtschaft voraussichtlich zunehmend schwieriger gestalten.

Doch verbleibt auch dann der sich verschärfende Wettbewerb der öffentlichen Verwaltungen untereinander. Bereits seit einiger Zeit ist verstärkt das Abwandern von Mitarbeitern zu anderen Verwaltungen zu beobachten (allerdings auch der Wechsel zu uns). Entwicklungen, die lange durch den allorts betriebenen Stellenabbau, lediglich interne Stellenbesetzungsverfahren und Besetzungsstopps weitgehend unterbunden wurden.

Im Wettbewerb um geeignete Fachkräfte gewinnen aber die bisher als sogenannte weiche Faktoren der Arbeitsplatzwahl bezeichneten Faktoren an Härte. Vielfach wird ihnen gerade im Wettbewerb der Kommunen untereinander eine maßgebliche Bedeutung zukommen.

Dazu zählen etwa ein modernes Arbeitsumfeld und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Entgegen wirkt die bisher langläufig zu verzeichnende Aufgabenverdichtung und das damit einher gehende Gefühl (oder gar das objektive Vorliegen) des Erreichens der Belastungsgrenze bzw. der Überlastung. Die Neigung, beruflich in Teams zu wechseln, in denen die Mitarbeiter das Gefühl haben, dass ihnen „die Luft zum Atmen fehlt“, dürfte gering sein.

Diese sog. weichen Faktoren werden aber maßgeblich mit geprägt durch die Rahmenbedingungen, auf die die Projekte Digitalisierung, e-Government und interkommunale Zusammenarbeit direkten Einfluss nehmen. Entsprechend bedeutsam sind sie für den Erhalt der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung.

e-Government

Die Begriffe „Digitalisierung“ und „e-Government“ in dem hier verwandten Sinne lassen sich dabei zunächst insoweit voneinander abgrenzen, dass es bei der Digitalisierung um die Automation von Verfahrensweisen innerhalb der Verwaltung durch Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung geht, während e-Government sich auf die Erbringung von Dienstleistungen direkt gegenüber dem Bürger durch Nutzung von IT- Komponenten bezieht. Beide Begriffe sind inhaltlich eng miteinander verbunden und insbesondere e-Government bedingt naturgemäß einen entsprechenden Stand der Digitalisierung der Verwaltung.

Digitalisierung oder die frühere so bezeichnete Automation ist dabei ein insbesondere aufgrund des Kostendruckes und des daraus resultierenden Drucks zum Personalabbau bereits langjährig praktizierter Ansatz. Wesentliche Effekte waren hier etwa bereits beim Wechsel von Schreibmaschine und Karteikarten zum Computer zu verzeichnen.

Die Ansätze des e-Government wurden dagegen bisher zumeist vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit/ des Nutzwertes für besonders technik-affine Bürger oder Unternehmen betrachtet und war häufig maßgeblich mit dem Wunsch verbunden, sich als moderne Verwaltung darzustellen.

Im Rahmen des hier gewählten Ansatzes muss aber auf die nachhaltige Wirkungen auf der Erstellerseite von Verwaltungsleistungen abgestellt werden. Die erhofften Effizienzgewinne und damit letztlich auch Haushaltskonsolidierungseffekte wird man jeweils nur erreichen, wenn es gelingt, dass die e-Government – Angebote kein langjähriges Nischenschicksal für eine sicherlich langfristig steigende, aber gegenwärtig begrenzte Zahl „Digital Natives“, also bereits nachhaltig digitaltechnik-affine Nutzergruppen fristen. Dann würden sie sich in der Tat lediglich als zusätzliche (und zusätzliche Kosten verursachende) Angebote darstellen.

Dieser Tatsache ist es sicherlich geschuldet, dass bei vielen Kommunen in Deutschland gegenwärtig noch eine nachhaltige Zurückhaltung hinsichtlich der Entwicklung von e – Government – Angeboten besteht (neben den langjährig bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsentwicklung und der Entwicklung und Marktdurchsetzung geeigneter Basiskomponenten wie Bezahl- und Identsystemen usw.). In Zeiten, in denen häufig die finanziellen Mittel für die Erbringung der bisherigen Leistungen fehlen, fällt es schwer, in zunächst wenig genutzte Nischenangebote zu investieren.

Daraus lassen sich für die Entwicklung und Umsetzung von e-Government – Angeboten nachfolgende Maßgaben ableiten:

Vorrangig sollten diejenigen Angebote entwickelt werden, die breiten Kreisen der Bevölkerung einen unmittelbaren und möglichst großen Nutzungsvorteil vermitteln, soweit dies mit den Vorgaben insbesondere des Onlinezugangsgesetzes vereinbar ist. Gleichzeitig sollte im Hinblick auf die notwendigen Effizienzgewinne für die Verwaltung darauf geachtet werden, diejenigen Angebote vorrangig oder aber in eine Richtung zu entwickeln, bei denen etwa in Form der Eingabe notwendiger Daten durch die Bürger selbst oder aber durch die Nutzung technischer Komponenten eine entsprechende Entlastung der Verwaltung zu verzeichnen ist.

Die Vorgaben etwa des Onlinezugangsgesetzes könnten, ausgehend von einer Internetplattform vielfach bereits dadurch umgesetzt werden, dass eine elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung dahinter geschaltet wird. In einem negativen Extremfall würde der Verwaltungsmitarbeiter die Informationen aus dieser Kommunikation dann in die zur Bearbeitung eingesetzte Fachanwendung manuell übertragen. Diese Anforderungen würde die Verwaltung bereits heute in weitem Umfang erfüllen. So sind etwa für viele Leistungen über einen Formularserver bereits Formulare online gestellt.

Die hier angestrebten Effekte werden jedoch nur erreicht, wenn die Eingabetätigkeiten des Bürgers, das Ausfüllen etwa eines Online- Formulars medienbruchfrei in den Bearbeitungsprozess übernommen werden kann bis hin dazu, dass bestimmte Antragsangelegenheiten praktisch vollständig automatisiert erledigt werden können. Der Bürger kann seine Verwaltungsangelegenheiten bequem von zuhause aus erledigen, wird frei von Schalterstunden und möglichen Warteschlangen, wird im Gegenzug aber Teil des sogenannten Work –flow der Antragsbearbeitung, erspart der Verwaltung also verschiedene manuelle Eingaben. Er spart der Verwaltung Zeit, die dann zu einer Entzerrung der oben angesprochenen Arbeitsverdichtung und für die weitere, qualifizierte Bearbeitung der Vorgänge eingesetzt werden kann. Es ergibt sich eine Win-Win-Situation, wie sie etwa in Form des Online-Banking bereits seit vielen Jahren in der Kreditwirtschaft genutzt (und mit Gebührenvorteilen belohnt) wird.

Voraussetzung ist hier aber das Vorhandensein bestimmter benötigter Basiskomponenten (insbesondere ein Identifikationssystem (z.B. Servicekonto) und ein Bezahlssystem) und an einigen Stellen die Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens. Einen wesentlichen Fortschritt in diese Richtung hat nunmehr das im November 2018 erlassene eGovernment-Gesetz des Landes Brandenburg gebracht. Darin verpflichtet sich das Land im Interesse der gleichzeitig eingeforderten Erbringung von eGovernment-Leistungen, den Kommunen wichtige benötigte Basiskomponenten zukünftig einheitlich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Auszug:

Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches eGovernment-Gesetz - BbgEGovG)

vom 23. November 2018

§ 3

Elektronischer Zugang zur Verwaltung, Verordnungsermächtigungen

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen. Die Behörden stellen die dafür benötigten Informationen in elektronischer Form bereit.

(4) In Verwaltungsverfahren, in denen die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen die zuständigen Behörden mindestens eine elektronische Schriftformersetzsmöglichkeit nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, anbieten.

§ 5

Elektronische Zahlungsmöglichkeiten und Rechnungstellungen, Verordnungsermächtigung⁷⁾

(1) Die Behörden bieten für die Begleichung ihrer Geldansprüche mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren an....

§ 11

IT-Basiskomponenten, Verordnungsermächtigung

(1) Die Behörden nutzen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abschnitt 2 gemeinsame IT-Basiskomponenten, die vom Land bereitgestellt werden. Sie sind verpflichtet, die für die Einrichtung und den Betrieb der IT-Basiskomponenten erforderlichen Daten und Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Zu den IT-Basiskomponenten gehören

1. das Landesverwaltungsnetz,
2. die elektronische Vergabepattform des Landes Brandenburg,
3. die virtuelle Poststelle der Landesverwaltung,
4. das Verwaltungsdienstverzeichnis der Deutschen Verwaltung,
5. ein Multikanal-Nachrichtensammel- und -protokollierungsdienst,
6. ein elektronisches Identitätsmanagement (eID-Service),
7. eine elektronische Bezahlplattform,
8. ein zentraler Zugang für die Nutzung von De-Mail-Diensten,
9. ein Landesserviceportal mit Servicekonten,
10. ein Langzeitspeichersystem

(4) Für die Bereitstellung einschließlich des Betriebes und der Weiterentwicklung der IT-Basiskomponenten werden die erforderlichen Landesmittel im Landeshaushalt zentral veranschlagt.

Auszug:

Onlinezugangsgesetz des Bundes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138):

**Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu
Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG)**

§ 1 Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Die Stadt kann und will den Bürgern die Nutzung der e-Government – Angebote rechtlich nicht vorschreiben. Da die erhofften Effekte aber nur bei einer möglichst breiten Nutzung zu erreichen sind, müssen Anreize und entsprechende Rahmenbedingungen entwickelt werden, die es dem Bürger erleichtern, sich eigenständig für die Angebotsnutzung zu entscheiden.

Für den bereits mit der nachhaltigen Nutzung elektronischer Angebote vertrauten Bürger entsteht ein gewisser Aufwand für Registrierung und ggf. Einrichtung eines Bürgerkontos usw. zur nachhaltigen Nutzungsmotivation sollte dem bereits zu Beginn ein entsprechender Nutzwert entgegenstehen. Daher sollten die Angebote möglichst nicht schleichend nacheinander eingeführt, sondern neudeutsch ein entsprechender „kick – off“ begleitet von entsprechender Öffentlichkeitsarbeit erfolgen, bei dem den Nutzern bereits unmittelbar eine Vielzahl von Nutzungsanwendungen eingeräumt werden. Dies schließt nicht aus, dass es insbesondere zur technischen Erprobung für einzelne zentrale Angebote eine Pilotphase für einen besonders interessierten Nutzerkreis gibt.

Die Erfahrungen zur in den aktuellen Personalausweispapieren bereits seit Jahren angelegten Ident- Funktion, insbesondere die geringe Zahl der gegenwärtig dazu bereits im Einsatz befindlichen Lesegeräte und auch die geringe Nutzung der De-Mail, dass der dabei erforderliche Aufwand (Anschaffung Lesegerät bzw. Identbestätigung bei einer Bank) ohne ausreichenden Nutzwert kaum betrieben wird.

Hilfreich ist aber, dass nach dem Onlinezugangsgesetz und dem e-Government-Gesetz Brandenburg zukünftig eine große Zahl an unterschiedlichen Verwaltungsleistungen online nutzbar sein wird.

Um die oben angesprochene Win-Win-Situation möglichst breit angelegt zu erreichen, sollte die Nutzung durch flankierende Einweisungs- oder Schulungsangebote erleichtert werden. Zu denken ist dabei etwa an entsprechende Angebote im Rahmen des aktuell geplanten Lese- und Lerncafés in der Stadtbibliothek, an entsprechende Kurse der Volkshochschule oder aber auch an die Einrichtung eines speziellen Terminals im Bürgeramt oder an anderen Stellen, die für die Bearbeitung entsprechender Vorgänge zuständig sind. Hier kann dann - zuvor entsprechend geschultes - Personal im Notfall Hilfestellung geben, wenn der Bürger mit den Eingaben zu seinem Anliegen vielleicht dann doch nicht zurechtkommt oder auch nur unsicher ist, nichts falsch zu machen. Solche Befürchtungen halten erfahrungsgemäß gerade den einen oder anderen älteren Mitbürger ab, digitale Angebote zu nutzen.

Angesichts der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft, sollten möglichst niedrigschwellige Angebote gerade für ältere Mitarbeiter geschaffen werden, um das zahlenmäßig bedeutsame Potential für diese Angebote und das Erreichen der aufgezeigten Effekte zu erschließen. Ermutigend ist hier eine Zahl aus dem Kreditwesen: Nach einer Befragung aus dem Jahre 2018 lag die Prozentzahl der Nutzer des Online-Banking in Deutschland in der Altersgruppe ab 50 Jahre bei 47 % und in der Altersgruppe ab 60 Jahre bei immerhin 23 % (Quelle: Bankenverband.de). Andere Befragungen ergaben zum Teil noch deutlich höhere Werte.

Dies entspricht auch der im aktuell verabschiedeten IT- Strategie des Landes den Kommunen zgedachten Aufgabe, mittels digitaler Kompetenz vor Ort dazu beizutragen, die Menschen von der analogen in die digitale Welt zu begleiten, Digitalisierung zum Anfassen zu den Bürgerinnen und Bürgern zu bringen (Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg Beschluss der Landesregierung vom 18.12.2018 Seite 11).

Hilfreich wäre dabei die in der Digitalisierungsstrategie des Landes artikulierte Absicht, zügig digitale Assistenzsysteme einzuführen, damit Bürger schneller und sicherer Anträge ausfüllen, Gebühren bezahlen, Formulare anfordern und digitale Dienstleistungen jeglicher Verwaltung in Anspruch nehmen können (Zukunftsstrategie a.a.O. Seite 39).

Digitalisierung

Hinsichtlich der Digitalisierung unserer Stadtverwaltung ist zunächst anzumerken, dass diese überwiegend bereits sehr weit fortgeschritten ist. Vom elektronischen Rechnungswesen über die Komponenten des elektronischen Bauamtes bis zur Fallbearbeitungssoftware im Sozialbereich kommen bereits zahlreiche Softwareprodukte zur Anwendung. Effizienzgewinne wie sie etwa in den 90er-Jahren durch Einführung von ADV- Komponenten möglich waren, sind daher heute kaum mehr zu erreichen.

Fast alle Verwaltungsstandorte sind mit einem eigenen Leitungssystem miteinander verbunden. Der Weg ins Internet erfolgt zentral und unter Einsatz umfangreicher Sicherungsmaßnahmen. Daten werden auf einem zentralen Server gespeichert und täglich gesichert. Für viele Softwareprodukte, die Betriebssysteme und den Virenschutz erfolgt eine Fernwartung. Im Rahmen einer aktuell durchgeführten Ausschreibung werden gegenwärtig auch die Schulen angebunden. Sie erhalten eine bereits auf zukünftige Anforderungen ausgelegte Bandbreite, über die sie – zentral gesichert – schnell auf Informationsquellen des Internets zugreifen können. Die Stadt schafft damit eine weitere Voraussetzung für die in der Zukunftsstrategie des Landes (a.a.O. Seite 6) gesetzte Zielvorgabe „Alle Bildungseinrichtungen stellen sich auf den digitalen Wandel ein, auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung wird auf lebenslanges digitales Lernen ausgerichtet.“

Die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung erfolgt in vielen Gebieten in weitem Umfang auf elektronischem Wege, vom elektronischen Bauamt zur Bearbeitung von Bauanträgen bis zum elektronischen Rechnungswesen, in dem die Bearbeitung von Rechnungen und anderen Zahlungsvorgängen vom Einscannen der Rechnung bis zur Auszahlung abläuft. Über ein gemeinsames Intranetportal werden allgemeine Informationen verteilt, werden Ressourcen (wie Räume oder Technik) verwaltet und sind zahlreiche Recherchemöglichkeiten hinterlegt. Kaum eine Fachverwaltung, die keine spezielle Fachanwendung zur Erleichterung der Bearbeitung einsetzt.

Die allgemeine Geschäftsanweisung der Verwaltung statuiert den Grundsatz des papierlosen Büros, wengleich dieser Grundsatz noch in unterschiedlichem Umfang Anwendung findet. In einigen Bereichen wird bereits umfassend auf der Basis rein elektronischer Akten gearbeitet.

Es gibt aber durchaus noch Bereiche der Verwaltung, in denen der Ausbau der Digitalisierung noch möglich und notwendig erscheint. Zum Teil ergibt sich diese Notwendigkeit aus der Umsetzungsnotwendigkeit entsprechender rechtlicher Vorgaben, wie etwa bei der elektronischen Vergabe oder dem zukünftig elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten. Zum Teil geht es aber auch nur um die Schärfung des Bewusstseins zu einem effizienten Umgang mit den bereits bestehenden Möglichkeiten, wenn etwa Schreiben, die sich an eine Vielzahl von Verwaltungsmitarbeitern wenden, oder hinsichtlich der zu erwarten ist, dass diese vom Erstpächter an eine Mehrzahl von nachgeordneten Mitarbeitern weiter gegeben werden, immer noch die Papierform verwendet wird und nicht als Mail. Sind doch fast alle Mitarbeiter gegenwärtig über eine eigene oder über eine Sammelmailbox erreichbar.

Wenn die weitere Digitalisierung aufgrund des in unserer Verwaltung bereits erreichten Grades keine großen Effizienzgewinne (mehr) verspricht, gilt es den Fokus verstärkt auf die vielen, vielen kleinen Schritte zu lenken, die insgesamt betrachtet in der Gesamtverwaltung noch zu nachhaltigen Effekten führen können, getreu dem Sprichwort von dem Kleinvieh, das auch Mist macht.

Vielfach gilt es hier noch, dass Bewusstsein für die durch den Einsatz der Technik sich ergebenden Möglichkeiten, aber dabei auch zu beachtenden Besonderheiten weiter zu schärfen:

Digitalisierung zum Erhalt von Sachverhaltenswissen

Hier ein Beispiel: Der in der Verwaltung verbreitetste Dateiname dürfte gegenwärtig „SCAN2ME“ lauten. Dies ist der standardmäßig durch die in der Verwaltung eingesetzten Multifunktionsgeräte beim Einscannen eines Papierdokumentes und Umwandlung in das Dateiformat pdf vergebene Dateiname. Benennt der Mitarbeiter die Datei nicht mit einem aussagekräftigen Dateinamen um, erschwert dies das spätere Auffinden erheblich. Wird diese Datei dann noch an eine Vielzahl von Mitarbeitern weitergeleitet, vervielfacht sich der entsprechende Aufwand der Umbenennung bzw. der Suche entsprechend.

Eine besondere Bedeutung erlangt das hier geschilderte – kleine - Beispiel angesichts des aufgrund der demografischen Entwicklung innerhalb der Verwaltung in wenigen Jahren verstärkt zu verzeichnenden Ausscheidens von Verwaltungsmitarbeitern:

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters geht ja nicht nur fachliches know-how verloren. Dies lässt sich bei Einsatz eines gleichermäßen qualifizierten Nachfolgers mehr oder weniger (zu den Problemen der Personalgewinnung siehe oben) leicht ersetzen.

Es geht aber insbesondere das einfache Sachverhalts- oder Fallwissen des bisherigen Bearbeiters verloren, wenn es nicht – etwa durch Nutzung spezieller Fachverfahren – ausreichend konserviert ist. Eine langwierige Einweisung durch den Vorgänger im Amt ist bereits heute zumeist nur in eingeschränktem Umfang möglich. Diese Situation wird sich durch den zunehmenden Eintritt von Mitarbeitern in den Ruhestand vermutlich noch

erheblich verschärfen. Aber auch bei umfangreicher Übergabe an einen Nachfolger, lässt sich das einfache Fallwissen nicht umfassend übermitteln.

Derzeit verteilt sich das Wissen der Verwaltung auf verschiedene Objekte/Systeme, Papierakten, Daten auf Dateiservern, in Fachanwendungen, an einigen Stellen bereits Dokumentenmanagementsysteme, dem Mitarbeiterportal und dem E-Mail-System. Vieles findet sich aber lediglich im Kopf der Mitarbeiter.

Eine Suchmaschine über all diese Speicherorte hinweg gibt es nicht.

Auch aus dieser Problematik heraus ergibt sich in vielen Bereichen der Verwaltung insbesondere diejenigen, welche heute noch vorrangig mit Papierakten arbeiten, die Notwendigkeit, Sachverhaltswissen möglichst noch rechtzeitig in elektronischer Form unter Verwendung aufschlussreicher Schlagworte zu konservieren, da dies den Nachfolgern das Einarbeiten in alte Sachverhalte erleichtert (im Vergleich zur Recherche von Papierakten im Verwaltungsarchiv) bzw. dies erst ermöglicht. Der Einsatz bereits der Suchfunktion des Betriebssystems erleichtert bei Vergabe sinnvoller Dateinamen die Suche erheblich, von der Möglichkeit einer Volltextsuche ganz zu schweigen. Letztlich anzustreben ist hier der Aufbau eines verwaltungsweiten Datenmanagementsystems in elektronischer Form. Eine technische Grundlage dazu ist in Form der Software d3, welche im Rechnungswesen eingesetzt wird, bereits vorhanden. Da der personelle Umbruch bereits beginnt, bzw. unmittelbar bevorsteht, gilt es noch das Mögliche zu tun, um Wissen technisch zu konservieren. Vorhandene Speichersysteme sind – unter Beachtung des Datenschutzes – so miteinander zu verknüpfen, dass die mit bestimmten Aufgaben betrauten Mitarbeiter auch auf die von ihnen benötigten Informationen zugreifen können, wenn Informationen benötigt werden, die über den aktuellen Stand der Fallakte hinaus gehen.

Hier geht sonst unnötig Zeit verloren, die zu einer weiteren Verschärfung der Situation führt, die sich schon allein durch den Personalwechsel und dem zumeist langwierigen Warten auf die qualifizierte Nachbesetzung von Stellen ergibt.

Auch aus diesem Grunde enthält die gültige Allgemeine Geschäftsweisung, wie erwähnt, bereits den grundsätzlichen Ansatz des papierlosen Büros und die Aufforderung an jeden Mitarbeiter, für seine Vertreter und mögliche Nachfolger hilfreiche Musterbeispiele und sonstige Bearbeitungshilfen/ Literatur zu sammeln und zu hinterlegen, also später nicht als „seine Sammlung“ zu einem anderen Einsatzgebiet mitzunehmen oder gar zu vernichten.

interkommunale Zusammenarbeit

Der weitere Ausbau des Grades der Digitalisierung wird aber auch noch aus einem anderen Grunde notwendig: Die hinreichende Digitalisierung bildet eine zumeist notwendige Basis für interkommunale Zusammenarbeit.

Interkommunale Zusammenarbeit als Instrument der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zielt vorrangig darauf ab, dass die Fallzahlen des einzelnen Aufgabenträgers nicht ausreichen, um eine hinreichende Auslastung der dafür eingesetzten personellen oder sächlichen Ressourcen wirtschaftlich zu gestalten. Dies kann insbesondere in stark spezialisierten Bereichen der Fall sein. Also etwa, wenn die für eine Aufgabe eingesetzten Mitarbeiter eine langwierig und kostenintensiv Aus- und in der Folge

regelmäßig Fortbildung erfordert, sich aber zugleich der praktische Einsatz dieser Fachkenntnisse nur auf einen Bruchteil der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erstreckt. Vielfach wird dann die verbleibende Arbeitszeit durch die Wahrnehmung niederwertiger Aufgaben abgedeckt, soweit nicht ein entsprechendes Teilzeitmodell (z.B. Halbtagsstellen) zur Anwendung kommen kann. Die Unwirtschaftlichkeit setzt sich dann häufig auch entsprechend der Hierarchie im Bereich der Vorgesetzten fort, da der Vorgesetzte sich zur Wahrnehmung der Vorgesetzten Tätigkeit in einem ausreichenden Maße ebenfalls in die jeweilige Spezialmaterie einarbeiten muss.

Diese Situation stellt sich dann nicht nur für den einzelnen Aufgabenträger als unwirtschaftlich dar, sie gewinnt darüber hinaus eine zunehmende negative Wirkung durch den oben angesprochenen allgemeinen Fachkräftemangel, wenn also etwa ein anderer Aufgabenträger keinen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter gewinnen kann, während der Spezialist beim anderen Aufgabenträger hinsichtlich seiner Fachkenntnisse nicht ausgelastet ist.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird also verstärkt dazu nötigen, dass sich Aufgabenträger zur Zusammenarbeit entschließen.

Der hier zunächst anhand der personellen Ressourcen dargestellte Wirtschaftlichkeitseffekt ergibt sich dabei zugleich oder auch alternativ im Bereich der Sachmittel, wenn also etwa spezielle Technik bei einem Aufgabenträger nicht ausgelastet ist. Dies gilt insbesondere für Spezialsoftware, welche die Aufgabenwahrnehmung deutlich vereinfacht, deren Anschaffung und Wartung sich aber anhand der Fallzahlen für einen Aufgabenträger allein nicht rechnet.

Ein weiter Ansatz interkommunaler Zusammenarbeit zielt darauf ab, dass der Bürger bestimmte Verwaltungsleistungen sowohl bei dem einen, als auch bei einem benachbarten Aufgabenträger erhalten kann, sie sich also wechselseitig beauftragen (mandatieren). Das dient dann der Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, erweist sich jedoch für eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit zumeist als eher kontraproduktiv, da hier jeweils beide Aufgabenträger die entsprechenden personellen und sächlichen Ressourcen vorhalten müssen, deren Bemessung und in der Folge Auslastung sich aber angesichts des häufig ungewissen Anwahlverhaltens der Bürger nur schwer steuern lässt. Im Extremfall wird der eine Aufgabenträger überlastet, während der andere zur gleichen Zeit Freiräume aufweist. Diese Effekte heben dann ggf. auch den Effekt für die Bürger aus, weil sich dieser aufgrund der entstehenden Warteschlange bei dem angewählten Aufgabenträger entschließt, zukünftig doch wieder den anderen aufzusuchen.

Weil sich aber die oben aufgeführte erste Form der interkommunalen Zusammenarbeit als geeignetes Mittel darstellt, einerseits der sich verschärfenden Problematik der Gewinnung geeigneter Mitarbeiter erweist und gleichzeitig der wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung dient, ist ihr Ausbau zukünftig unverzichtbar.

Das Land hat daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits verändert, um die Zusammenarbeit zu erleichtern. Weitere Gesetzesänderungen sind geplant. Insbesondere eine weitere Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Dieses Gesetz stellt dabei weiterhin insbesondere vier Formen für die interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung: neben der in der Praxis kaum verbreiteten kommunalen Anstalt ist dies zunächst der Zweckverband, eine Form, die auch in unserer Stadt bereits

vermehrt genutzt wurde (etwa beim BUGA – Zweckverband) und wird (z.B. Kommunalakademie).

Weitere, verbreitete Formen sind der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur mandatierenden oder delegierenden Aufgabenübertragung. Diese kamen und kommen auch in unserer Verwaltung bereits zur Anwendung (etwa zur Landwirtschaftsverwaltung und Kfz-Zulassungsstelle).

Aktuell befinden sich weitere Vereinbarung in Prüfung bzw. Vorbereitung, wobei sich diese aber zumeist auf neu übertragene Aufgaben bzw. einzelne Teile davon beziehen und daher keine konsolidierende Wirkung im Sinne der Einsparung bereits zu verzeichnender Aufwendungen entfalten, sondern lediglich auf die Minderung zukünftig drohender Aufwendungen ausgerichtet sind.

Alle vorgenannten Formen führen dazu, dass entweder die Ausführung davon erfasster Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungen oder aber diese Aufgaben selbst von einem Aufgabenträger zu einem anderen Aufgabenträger wechseln (von dem Sonderfall der sich wechselseitig beauftragenden Aufgabenträger abgesehen).

Dies bedingt zunächst ein – trotz aller Versuche der Erleichterung – immer noch recht starres Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren, da hier jeweils in eine auf entsprechenden Gesetzen basierende allgemeine Zuständigkeitsverteilung eingegriffen wird und aus rechtsstaatlichen Gründen gerade bei hoheitlichen Aufgaben jederzeit eindeutig klar und für jeden erkennbar sein muss, wer für die jeweilige Verwaltungsaufgabe dem Bürger gegenüber zuständig ist.

Will bzw. muss man aber im Interesse der fortbestehend aufgezeigten Notwendigkeiten verstärkt auf interkommunale Zusammenarbeit setzen, so ergibt sich bei zahlreichen Aufgabenübertragungen oder Beauftragungen eine für den Bürger schwer durchschaubare Zerfaserung von Aufgaben. Ging er bisher zu „seiner“ Gemeinde, zu „seinem“ Landkreis oder zu „seiner“ kreisfreien Stadt, so muss er sich zukünftig verstärkt erst im Amtsblatt, auf der Internetseite oder durch Auskunftersuchen darüber informieren, wo er denn zur Erledigung seines Anliegens hinfahren muss. War für die Aufgaben sein bisheriger Kreis/ seine kreisfreie Stadt zuständig, ist jetzt für die eine Aufgabe der Nachbarkreis A, für die nächste vielleicht der Kreis B, für eine dritte wiederum sein ursprünglicher Landkreis zuständig.

Damit drohen aber Effekte wie weite Wege, Bürgerferne, Verlust des lokalen Bezuges und Identität, die der zwischenzeitig verworfenen Kreisgebietsreform, verstärkt noch durch die mögliche breite Zerfaserung der Aufgabenwahrnehmung.

Eine mögliche Lösung bietet hier ein Ansatz, der an dieser Stelle mit „strukturierte Amtshilfe“ bezeichnet werden soll und der auf der in der Organisationslehre bekannten Aufspaltung der Aufgabenwahrnehmung in „Frontoffice“ und „Backoffice“ beruht. Dieses Verfahren wird bereits innerhalb unserer Verwaltung angewendet, wenn etwa eine Antragsannahmestelle den direkten Kontakt zum Bürger hält, die Vorgänge dann aber zur eigentlichen Bearbeitung in die Verwaltung weitergibt.

Diese Aufgabenteilung ist auch bei unterschiedlichen Verwaltungen möglich, d.h. die eigentlich zuständige Verwaltung kann den Vorgang vor Ort aufnehmen, zur Bearbeitung an Fachleute in einer anderen Verwaltung weiterleiten, erhält dann von dort einen Bearbeitungs-

und Entscheidungsvorschlag und trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, erlässt den Verwaltungsakt usw..

Damit lässt sich die umfassende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und die Bürgernähe mit der fortschreitenden Spezialisierung und Notwendigkeit, in den verschiedensten Rechts- und Fachgebieten ständig „auf der Höhe der Zeit“ zu sein, miteinander kombinieren. Da hier keine Veränderung der gesetzlich definierten Zuständigkeit erfolgt, ist das entsprechende, aufwändige Verfahren nach GKG nicht erforderlich.

Durch technische Möglichkeiten, die oben angesprochene zunehmende Digitalisierung, aber auch weniger anspruchsvolle Hilfsmittel, wie Fotos, Videos oder Webcam- Einsatz, lassen sich die Leistungen des Backoffice grundsätzlich überall im Land ansiedeln, es können sich also überall leistungsstarke Kompetenzzentren entwickeln und die Kollegen anderer Verwaltungen unterstützen.

Diese Form der Zusammenarbeit wird in den letzten Jahren bei den Kommunen neu übertragenen Aufgaben bereits mehrfach angewendet, jedoch (noch) auf der Basis mandatierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, die sich jedoch lediglich auf einen kleinen Teil der wahrzunehmenden Aufgabe (etwa die Tagessatzverhandlung mit freien Trägern) beziehen. Eine Mandatierung liegt hier jedoch eigentlich nicht vor, da es letztlich nur um die aufgezeigte fachspezifische Unterstützungsleistung für die dem Bürger gegenüber insgesamt weiter für die Erfüllung der Aufgabe örtlich zuständige Fachverwaltung geht.

Schwierig gestaltet sich bei interkommunaler Zusammenarbeit häufig die Frage der Kostenerstattung, was aber zumeist vorrangig auf einer unterschiedlich tief aufgeschlüsselten Aufteilung der verschiedenen Kostenkomponenten beruhen dürfte. Hier ist eine entsprechende Transparenz unumgänglich.

strukturierte Umsetzung

Da gerade im letzten Jahr die gesetzlichen Rahmenbedingungen klarer ausgestaltet wurden, kann die Thematik Ausbau Digitalisierung und e-Government nunmehr nicht nur, wie bisher, punktuell in einzelnen Bereichen (etwa bei Kfz-Zulassung und einzelnen sonstigen Leistungen wie der Sperrmüllabfuhr) angegangen, sondern verwaltungsweit forciert werden.

Da nahezu alle Verwaltungsbereiche betroffen sind oder sein könnten, ist die Bildung einer verwaltungsweiten Lenkungsgruppe vorgesehen, die die Umsetzungsschritte innerhalb der Verwaltung koordinieren, aber auch den Kontakt zu anderen Aufgabenträgern auf kommunaler Ebene, aber insbesondere auch auf Bundes- und Landesebene halten soll.

Den Themen e-Government und Digitalisierung wird aktuell auch auf Bundes- und Landesebene eine deutlich stärkere Bedeutung zugemessen und auch hier erhebliche Aktivitäten entfaltet. Wenn etwa im Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat (BMI) Arbeitsgruppen für verschiedene Themenfelder zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Digitalisierungslabore eingerichtet werden, so gilt es, sich hieran ebenso zu orientieren, wie an der Arbeit des Bund - Länder - IT- Planungsrates, wengleich festzustellen ist, dass sich diese gegenwärtig auch noch in erheblichem Maße mit Fragen der Organisation des Digitalisierungsprozesses beschäftigen (etwa mit

Strukturfragen zur Föderalen IT-Kooperation (FITKO)). Zukünftig gilt es aber verstärkt, sich möglichst in geeigneter Form in die verschiedenen Entwicklungsprozesse einzubringen und auf die Berücksichtigung der Belange der Kommune(n) hinzuwirken. So droht etwa aktuell der Gesichtspunkt einer nachhaltigen Einbindung der Fachverfahren zur Erstellung der Verwaltungsdienstleistungen im Hinblick auf die gesetzte Frist zur Errichtung eines gemeinsamen Verwaltungsportals für Bund, Länder und Kommunen, ins Hintertreffen zu geraten (vgl. Schreiben des Deutschen Städtetages vom 01.11.2018 zum Sachstand zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)). Wie aber oben dargestellt, ist das Erreichen nachhaltiger Effekte für den Erstellungsprozess nur bei medienbruchfreier Anbindung der Fachverfahren an das Portal möglich.

Zur Unterstützung der Arbeitsgruppe ist im Bereich der ADV eine Stellenmehrung von einer Stelle vorgesehen. Eine weitere Stelle ist ebenfalls anteilig hierfür vorgesehen, aber insbesondere auch zur Integration für insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit notwendige Programmierungs- und Wartungsarbeiten an der dort eingesetzten open-source Software, welche bisher extern vergeben wurde. Gerade dem Internetauftritt der Stadt kommt im Rahmen der umzusetzenden e-Government-Angebote eine maßgebliche Bedeutung zu.

Die Besetzung der Stellen steht natürlich unter der Maßgabe eines rechtswirksamen Haushalts (und damit Stellenplans), sowie der Möglichkeit der Gewinnung geeigneter Mitarbeiter auf dem Arbeitsmarkt. Dass gerade auf allen staatlichen Ebenen verstärkte Aktivitäten in dieser Richtung entfaltet werden, dämpft hier leider die Erfolgsaussichten erheblich.

Unterhalb der Lenkungsgruppe ist die Bildung spezieller Projektgruppen für einzelne Themenbereiche vorgesehen, die in gleicher Weise wie die Steuerungsgruppe insbesondere durch die ADV unterstützt werden sollen, entsprechende Personalressourcen vorausgesetzt.

Aktivitäten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit werden gegenwärtig häufig nach der Maßgabe des Sprichwortes „Not macht erfinderisch“ ergriffen. Also etwa, wenn Bund und/oder Land den Kommunen wieder einmal neue Aufgaben übertragen, die diese zumeist relativ kurzfristig absichern müssen. Oder auch bei akut eintretendem Personalmangel bei einem oder mehreren Aufgabenträgern.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung erfolgreicher Zusammenarbeit sollte diese jedoch zukünftig strukturierter angegangen werden. Dies kann zunächst in Form der Bildung ständiger Abstimmungsrunden zwischen benachbarten Aufgabenträgern erfolgen, in deren Rahmen die langfristigen Personalentwicklungen miteinander abgeglichen, frühzeitig Problemlage analysiert und Lösungsmöglichkeiten abgeglichen werden. Dabei sollte man sich des Umstandes bedienen, dass durch längerfristig vorhersehbares Ausscheiden von Mitarbeitern durch den Eintritt in den Ruhestand, nicht nur Problemlagen entstehen, sondern dies auch geeignete Zeitpunkte der Restrukturierung von Aufgaben über den Bereich einzelner Aufgabenträger hinweg bildet.

Da sich die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in der oben dargestellten Form nicht nur auf die Zusammenarbeit unmittelbar benachbarter Aufgabenträger beschränken, sondern die moderne Technik die Zusammenarbeit über weite Entfernungen hinweg ermöglicht, sollte eine Koordinierungs- oder Servicestelle auf Landesebene ins Auge

gefasst werden, welche die Bemühungen der Kommunen unterstützt (etwa durch das Sammeln von Best-Practice-Beispielen oder durch das Vorhalten von Mustervereinbarungen und Checklisten) und koordiniert. Vergleichbare Einrichtungen gibt es in anderen Bundesländern bereits. Eine solche Stelle kann in Trägerschaft des Landes eingerichtet werden, bei den kommunalen Spitzenverbänden angesiedelt, aber auch selbst in Form der interkommunalen Zusammenarbeit, etwa als Zweckverband, entstehen. Der aktuelle Entwurf eines Konzeptes zur Verbesserung der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit des Landes greift einige der hier als notwendig aufgezeigten Unterstützungsleistungen auf, sieht aber vor, dass diese unmittelbar innerhalb der Kommunalabteilung des Innenministeriums in Form einer zentralen Anlaufstelle angesiedelt werden soll. Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums erscheint es fraglich, ob dies ausreichen wird, um den notwendigen Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit hinreichend zu fördern.

Das Konzept sieht auch vor (dort als Verbesserung des bestehenden Zustandes ausgewiesen), dass im Bereich der übertragenen Aufgaben den zusammenarbeitenden Kommunen die Kooperationsrendite für fünf Jahre belassen bleiben soll. Im Umkehrschluss bedeutet dies allerdings, dass in diesen Formen der Zusammenarbeit lediglich für den Zeitraum zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte herangezogen werden kann und danach zu Gunsten des Landes abgeschöpft wird.

Eine wesentliche Aufgabe bei der Begründung der Zusammenarbeit sollte die Herstellung der bereits oben als notwendig angesprochenen Kostentransparenz der Unterstützungsleistungen bilden, da sich gerade am Scheitern der Einigung über die Kosten entscheidende Fallstricke für die Zusammenarbeit festmachen lassen.

Die Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit setzt aber nicht nur eine Übereinkunft zwischen den Aufgabenträgern voraus. Es müssen auch die entsprechenden Rahmenbedingungen innerhalb der Verwaltungen dazu gegeben sein.

Im Bereich der abgebenden Aufgabenträger dürften dabei ggf. vorhandene Vorbehalte noch eher einfach zu überwinden sein, da hier angesichts der demografischen Entwicklung niemand um seinen Arbeitsplatz fürchten muss. Es besteht hier lediglich die auch insgesamt für die Personalentwicklung bestehende Notwendigkeit, Mitarbeiter rechtzeitig auf die Übernahme für sie ggf. neuer Aufgaben vorzubereiten und insgesamt den Grad der Flexibilität in der Verwaltung zu erhöhen. Wie auch in nahezu allen anderen Berufszweigen kann auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung fast niemand davon ausgehen, dass er sein gesamtes Berufsleben lang die gleiche Aufgabe in der gleichen Art und Weise wahrnehmen kann. Die Bereitschaft zur Veränderung ist heute Grundvoraussetzung, sie muss aber seitens der Dienststelle auch durch nachhaltige begleitende Maßnahmen unterstützt werden. Niemand darf das Gefühl haben „ins kalte Wasser geworfen zu werden“.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben für eine oder mehrere andere Kommunen übernehmenden Verwaltung ist eine ausreichende Stellenausstattung und die entsprechende Stellenbesetzung Grundvoraussetzung, einschließlich kurzfristig erfolgreicher Nachbesetzungen. Wer selbst nicht weiß, wie er seine Aufgaben erledigen soll, wird keine Bereitschaft zeigen, auch noch die Aufgaben anderer Kommunen zu übernehmen.

Eine recht simple Voraussetzung, jedoch in der Praxis nicht immer so leicht zu realisieren. Wenn sich die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit dadurch ergibt, dass die Aufgabenträger für bestimmte Aufgaben kaum geeignetes Personal finden, so muss dies dann natürlich auch

der die Aufgabe übernehmenden Kommune erst einmal gelingen. Sie muss diese Personalausstattung dann aber auch längerfristig halten.

Um die Bedeutung dieser Notwendigkeit den Aufgabenträgern bewusst zu halten, sollte in entsprechende Vereinbarung immer eine Ausstiegsklausel für den Fall der dauerhaft unzureichenden Stellenbesetzung aufgenommen werden.

Da aber immer auch temporäre Bearbeitungsrückstände entstehen können, sollte auch eine Regelung dazu aufgenommen werden, dass Vorgänge entsprechend ihres Eingangs oder ihrer Dringlichkeit, aber unabhängig davon bearbeitet werden, ob sie aus dem Bereich des die Aufgabe wahrnehmenden Trägers, oder aber der übertragenden Träger stammen. Damit soll dem Eindruck vorgebeugt werden, letztere würden in solchen Fällen zurückstehen müssen. Auch ein möglicher Grund für ein späteres Scheitern der Zusammenarbeit.

Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel bietet gerade für die Übernahme der Ausführung von verschiedensten Verwaltungsdienstleistungen nachhaltige Vorteile. Sie ist verkehrlich gut erschlossen. Für Bürger und Mitarbeiter gleichermaßen ein Vorteil. Sie bietet aufgrund ihres breiten Aufgabenspektrums im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter - anders als etwa die gemeindliche Ebene im Umland – nachhaltige Aufstiegsmöglichkeiten (gerade auch aufgrund des aktuellen personellen demografischen Umbruchs). Anders als im Land oder in den Landkreisen bleibt dabei der örtliche Standort erhalten, droht kein Wechsel des Verwaltungssitzes oder des Behördenstandortes.

Diese Vorteile gilt es zu nutzen, sich aber in den Abstimmungsberatungen mit anderen Aufgabenträgern gleichzeitig bereitzuzeigen, auch Aufgaben an Verwaltungen abzugeben, die in einem Fachgebiet besser aufgestellt sind (ergebnisoffene Diskussion auf Augenhöhe).

Konsolidierungsvorgabe zur Maßnahme 8.1.: 120 TEUR ab 2023

8.2 pauschale Minderausgabe durch restriktiven Haushaltsvollzug (M2)

Ein zentrales Element zur Stabilisierung der Haushaltssituation ist die Fortführung der Konsolidierungsmaßnahme einer pauschalen Minderausgabe.

Solch eine Minderausgabe wird teilweise kritisch gesehen, da sie vielfach den Charakter eines „ungedeckten Schecks“ entfaltet, weil sie inhaltlich und insbesondere im Vollzug völlig unbestimmt ist.

In unserer Haushaltswirtschaft praktizieren wir dieses Instrument jedoch – auch in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt – seit Jahren erfolgreich, ist es doch ein geeignetes Instrument, die Forderung, die Wirkungen von Maßnahmen der Haushaltssicherung in den Zahlen des Haushaltes zu verankern, zu erfüllen obwohl die Umsetzung sich nicht konkret verorten lässt. Etwa, weil sie von Faktoren abhängt, auf die die Stadt nicht immer Einfluss hat (z.B. bei geplanter, aber später versagter Förderung, ohne die die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann) oder die konkreten Maßnahmen sich später wirtschaftlicher realisieren lassen, als dies zum Zeitpunkt der Ansatzplanung absehbar war.

Beispiele sind dabei einerseits der Fall, dass eine unerwartet mögliche Förderung eingeworben werden konnte oder aber, dass eine Maßnahme, die nur bei Erhalt einer entsprechenden Förderung umgesetzt werden sollte, entfällt, weil die erwartete Förderung nicht kommt.

Hierunter fällt aber auch ein restriktiver und der jeweiligen Haushaltssituation entsprechender Umgang mit den Haushaltsmitteln (etwa auch die Beachtung der vorläufigen Haushaltsführung) und der jeweils wirtschaftlichste Mitteleinsatz bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen.

Zur Umsetzung praktiziert die Stadt seit Jahren ein sehr detailliertes und umfassendes System der Haushaltsüberwachung und der Haushaltssteuerung, welches nachfolgend nochmals dargestellt werden soll:

Mittelprüfung

Für uns eigentlich selbstverständlich – aber offenbar bei Weitem nicht in allen Kommunen praktiziert – ist das Aktivieren der Mittelprüfung als Grundlage der Mittelbewirtschaftung.

Bedeutet, dass Mittel technisch nicht gebucht werden können, wenn keine entsprechende Deckung in der Budgetebene vorhanden ist.

Ergänzt wird die Mittelprüfung bei uns technisch mit einer automatisch generierten Benachrichtigungs-Mail an den Produktverantwortlichen, wenn ein bestimmter, von diesem zuvor definierter Mindestbestand an Aufwandsmitteln auf dem Sachkonto oder im Budget unterschritten wird (Warnung, dass die Mittel zur Neige gehen). Ebenso durch die Verpflichtung zur Mittelbestellung, also dazu, bei Abschluss einer Vereinbarung oder Erlass eines Bescheides, welcher eine Zahlungsverpflichtung begründet, die zum Ausgleich der Verbindlichkeit voraussichtlich notwendigen Mittel zu bestellen und damit die Mittelbindung im System zu dokumentieren.

Finanzberichtswesen

Weiter wird die Mittelüberwachung unterstützt durch das Finanzberichtswesen. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, zum Halbjahr über den Stand des Haushaltes zu berichten, dient insbesondere die in unserer Stadt zusätzlich eingeführte Berichtspflicht zum 31.10. jeden Jahres, die aktuelle Haushaltssituation auf der Basis eines deutlich weiteren Umsetzungsstandes zu analysieren, die Entwicklung zum Jahresende zu prognostizieren und ggf. notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

Anhand des in Ergänzung zu dem bei uns im Einsatz befindlichen Softwaresystems des Haushalts- und Rechnungswesens entwickelten Berichtsservers (Phoebus) können die Produktverantwortlichen, aber auch die jeweiligen Steuerungsunterstützer unabhängig von den definierten Terminen des Berichtswesens zu jeder Zeit zur Information über die Mittelbindung und Mittelverfügbarkeit, sowie den Ertrags- und Einzahlungsstand Standard- oder auch individuell eingerichtete Berichte ziehen.

Risikomanagementsystem

Berichtserver und Berichterstattung zum 30.06. und 31.10. jeden Jahres sind bereits Kernbausteine eines gegenwärtig im Auf- bzw. Ausbau befindlichen, verwaltungsweiten Risikomanagementsystems.

Ein weiterer, bereits seit einigen Jahren genutzter Baustein dieses Risikomanagementsystems betrifft die Gewerbesteuer:

Bei dieser Steuer handelt es sich zunächst um eine Einnahmequelle des kommunalen Haushaltes mit zentraler Bedeutung, die jedoch gleichzeitig leider sehr anfällig ist. Auf die zu verzeichnenden Einbrüche im Zuge der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise wurde in früheren Haushalts sicherungskonzepten nachhaltig eingegangen.

Hier wurde im Sinne eines Frühwarnsystems eine jährlich erstellte Rangliste der 100 bedeutendsten Gewerbesteuerzahler eingeführt. Diese deckten im letzten Jahr 67 % des gesamten Gewerbesteuerertrages ab. In dieser Rangliste werden die Positionsveränderungen, Aufsteiger und Absteiger mit den entsprechenden Zahlungsbeträgen ausgewiesen. Gehen bezogen auf die TOP 100 negative Informationen (etwa veränderte Gewerbesteuermessbeträge) ein, so erfolgt eine Information an den Kämmerer und den Oberbürgermeister, die beide mit der Fachaufsicht über den Steuerbereich betraut sind, so dass das Steuergeheimnis gewahrt bleibt. Davon ausgehend können ggf. frühzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen im städtischen Haushalt erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren wichtigen Einnahmequelle der allgemeinen Schlüsselzuweisungen erfolgt regelmäßig eine Auswertung der dazu auf Bundesebene vorgenommenen Steuerschätzungen (die Mai- und Herbststeuerschätzung).

Einen weiteren, sehr bedeutenden Risikofaktor für den kommunalen Haushalt bildet die Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene. Diese entfaltet sehr häufig entweder direkt oder mittelbar Auswirkungen auf die Kommunen. Gegenwärtig erfolgt hier die Beobachtung der Rechtsentwicklung weitgehend dezentral in den Fachgebieten, ggf. anlassbezogen eine Berichterstattung an die Verwaltungsleitung. Eine Einbindung der Kämmerei erfolgt zumeist erst, wenn eine unmittelbare Mittelbereitstellung im Haushalt notwendig wird. In weitgehend von den Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung geprägten Jahren war dies noch akzeptabel, da jeder Mitteleinsatz dem Kriterium der Unabweisbarkeit genügen musste. In Zeiten des uneingeschränkten Haushaltsvollzuges (frühzeitig genehmigte oder genehmigungsfreie Haushalte) wird es aber erforderlich, dass hier jeweils eine zeitnahe Information an die Kämmerei erfolgt, damit frühzeitig die entsprechenden Rückschlüsse für den aktuellen Haushaltsvollzug erfolgen können. Ein dies sicherstellendes System soll als weiterer Baustein des Risikomanagementsystems in 2019 oder 2020 eingeführt werden.

Aufwandsbudgets

Auch die aufgestellten Budgetregeln dienen einem restriktiven Haushaltsvollzug. So wurden nur Aufwandsbudgets gebildet, die zwar einen flexiblen Mitteleinsatz über die Grenzen der einzelnen Sachkonten hinweg ermöglichen. Es erfolgte aber keine Einbeziehung der Ertragskonten. Damit ermöglichen etwa in einem Bereich zu verzeichnende Mehrerträge grundsätzlich nicht automatisch Mehrausgaben in diesem Bereich. Vielmehr müsste dazu

erst das gleiche Verfahren durchlaufen werden, dass auch für sonstige außer- oder überplanmäßige Mittelbereitstellungen zur Anwendung kommt. Durch diese Ausgestaltung wurde auch abgesichert, dass die in Zeiten der Haushaltsicherung geltende Zielstellung, zu erzielende Mehrerträge in erster Linie der Haushaltskonsolidierung zuzuführen, in der Praxis umgesetzt wird.

Mittelübertragung

Das doppische Haushaltssystem sieht eigentlich vor, dass unabhängig von der Bildung von Haushaltsresten oder Rückstellungen im Ergebnishaushalt, der Kämmerer einen angemessenen Betrag der am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten (freien) Aufwandsmittel ins Folgejahr übertragen kann, die dem Produktverantwortlichen dann also über die Ansätze des neuen Haushaltsjahres hinaus zur Verfügung stehen. Die Mittelübertragung steht jedoch in Abhängigkeit von der Haushaltssituation und insbesondere dem erzielten Jahresergebnis.

Die Verpflichtung zur Konsolidierung erforderte es jedoch in der Vergangenheit, dass von dieser Möglichkeit kein oder kaum/ allenfalls zur Entlastung der Planansätze des Folgejahres im Einzelfall Gebrauch gemacht wurde.

Vertragsfreigabeverfahren

Das im kommunalen Haushaltsrecht als Instrument zur Krisenreaktion vorgesehene Instrument der Haushaltssperre erweist sich zumeist als stumpf, da es häufig zu spät greift. Durch das nachträgliche, also unterjährig einsetzende Sperren von Planansätzen wird in der Regel nur das Bezahlen von Rechnungen verzögert.

Eine solche Haushaltssperre wirkt allenfalls gegen das sogenannte „Dezemberfieber“, also das Bestreben der Fachverwaltung, vorhandene Haushaltsmittel noch schnell auszugeben, damit der Ansatz des Folgejahres nicht gekürzt wird. Auf eine regelmäßig wiederkehrende, prozentuale Sperre stellt sich die Fachverwaltung zudem sehr schnell ein.

Wir haben daher zur Haushaltssteuerung zwei Freigabeverfahren eingeführt, die ganzjährig zur Anwendung kommen: das Vertragsfreigabeverfahren und das Freigabeverfahren im Investitionsbereich.

Im Rahmen des Vertragsfreigabeverfahrens wird zunächst durch die Fachverwaltung, unterstützt durch ihre Steuerungsunterstützung (Controller) für jede Einzelmaßnahme, also jede rechtsgeschäftliche Erklärung, die eine Zahlungsverpflichtung der Stadt nach sich zieht, die Mittelverfügbarkeit (s.o.), die Wirtschaftlichkeit des gewählten Weges und die haushaltsrechtliche Zulässigkeit (etwa in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung) geprüft. Bis 5 TEUR durch den Fachgruppenleiter, bis 10 TEUR durch den Fachbereichsleiter bzw. Werksleiter, ab 10 TEUR entscheidet der Kämmerer.

Abgeschlossene Verträge werden in einer Vertragsdatenbank erfasst, welche den jeweiligen Vertragsverantwortlichen rechtzeitig zur Prüfung fristgemäßer Kündigungen bzw. der Nutzung von Verlängerungsoptionen erinnert. Jeder Vertragsverantwortliche hat dann zu

prüfen, ob Kündigung und Neuausschreibung aktuell wirtschaftlicher wäre, als eintretende Verlängerungsoptionen.

Hinsichtlich der Vornahme von Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurde der dazu seitens des Landes erarbeitete Leitfaden in der Verwaltung für anwendbar erklärt.

Freigabeverfahren für Investitionsmaßnahmen

Im Investitionsbereich des Haushaltes wird ein Freigabeverfahren praktiziert, das bereits ab dem ersten EURO zur Anwendung kommt. Gegenstand der zumeist vor der Einleitung von Ausschreibungsverfahren stattfindenden Prüfung ist hier zunächst wiederum die Zulässigkeit der geplanten Maßnahme vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation, die Wirtschaftlichkeit des gewählten Weges und die hinreichende Erwartung, dass die hinsichtlich der Investitionsmaßnahme eingeplante Förderung auch zahlungswirksam eintreten wird.

Sperre

Konkret auf die Umsetzung der eingeplanten pauschalen Minderausgabe ausgerichtet ist die jeweils verhängte Bewirtschaftungssperre in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen. In dieser Höhe stehen der Fachverwaltung die im Planansatz enthaltenen Mittel nicht zur Verfügung und können bei unabweisbarem Mittelbedarf und in Abhängigkeit von der Erreichung der festgelegten pauschalen Minderausgabe durch den Kämmerer freigegeben werden. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde angesichts des dort geplanten Jahresergebnisses im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfes keine Minderausgabeerwartung festgelegt, für das Jahr 2020 war jedoch eine Minderausgabe von 1,5 Mio. EUR zu planen. Von der 5%igen Sperre erfasst ist dabei ein Volumen von 10.334.405,00 EUR, so dass auch bei unabweisbarem Mittelbedarf ausreichend Volumen gesperrt ist, um das effiziente Erreichen der Minderausgabe abzusichern – vor dem Hintergrund des vorstehend aufgezeigten Systems der Überwachung und Steuerung des Haushaltsvollzuges.

Selbstbeschränkung von Politik und Verwaltung bei der Begründung neuer oder Erweiterung bestehender Leistungen.

Die zurückliegenden Jahre der Haushaltskonsolidierung waren überwiegend geprägt von den rechtlichen Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung. Es gab allenfalls kurze Phasen rechtswirksamer Haushalte und das Verwaltungshandeln musste sich nahezu durchgehend am Grundsatz der Unabweisbarkeit und dem Verbot der Begründung neuer oder Erweiterung bestehender freiwilliger Leistungen orientieren.

Wie die oben aufgenommene Darstellung der aktuellen Haushaltssituation zeigt, gehen wir gegenwärtig davon aus, die Phase der HSK-Pflicht durch den erfolgreichen Abbau der in früheren Haushaltsjahren aufgelaufenen Verluste verlassen zu haben. Es bleibt noch die Notwendigkeit des Abbaus der Kreditverpflichtungen (insbesondere des Kassenkreditbestandes), jedoch begründet diese Notwendigkeit keine HSK-Pflicht und damit auch nicht

das Erfordernis einer Haushaltsgenehmigung. Damit tritt aber der Status des wirksamen Haushaltes zukünftig deutlich früher ein.

Gleichzeitig zeigt aber der eingebrachte Haushalt, dass die gute Ertragslage die Stadt zwar in die Lage versetzt hat, in den letzten Jahren Überschüsse zu erwirtschaften, dass es aber auch bei weitgehender Fortschreibung dieser Ertragslage in der Mittelfristigkeit nicht gelingt, den Kostensteigerungsentwicklungen in der Planung zu begegnen.

Selbst wenn man die notwendiger Weise zu erzielenden Entlastungswirkungen insbesondere durch die bereits oben angesprochenen Maßnahmen im Bereich Digitalisierung, e-Government und auch die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit zur Kostendämpfung heranzieht und den Kurs eines restriktiven Haushaltsvollzuges weiterhin konsequent beschreitet, ergeben sich im Planungshorizont des aktuellen Haushaltes keine Spielräume für neue (freiwillige) Leistungen oder die Erweiterung bestehender Leistungen.

Wenn man beobachtet, wie gegenwärtig auf Bundes- und Landesebene die steuerliche Hochphase zum Anlass genommen wird, zahlreiche neue Leistungsansprüche zu begründen, die dann auch in konjunkturellen Talphasen finanziert oder aber schmerzlich zurückgefahren werden müssen, so darf sich die kommunale Ebene daran keinesfalls ein Beispiel nehmen. Vielmehr muss man dies eher zum Anlass der Besorgnis darüber nehmen, dass bei wirtschaftlichem Abschwung es wieder die Kommunen sein werden, zu deren Lasten der dann notwendige Einsparprozess gehen wird. Vergleichbare Entwicklungen haben die Kommunen deutschlandweit erst jüngst in die größte Finanzkrise ihrer Geschichte gestützt.

Für die Kommune gelten andere Spielregeln. Sie können nicht das gesamtwirtschaftliche Ungleichgewicht erklären und weitere Kredite aufnehmen. Sie können die Fortführung von Leistungen auch nicht (nach unten) auf andere abwälzen. Sie können nicht – wie im Bereich ÖPNV erfolgt – eine Leistung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe umfirmieren und sich so der Finanzverantwortung (Stichwort Konnexität) entziehen. Sie stehen den Bürgern gegenüber in unmittelbarer Leistungsverantwortung. Sie müssen es den Bürgern vermitteln, dass sie bestimmte liebgewonnene Leistungen nicht mehr erbringen können, da Bund- oder Land sich aus der Mit-Finanzierung zurückgezogen haben.

Da die mittelfristige Entwicklung auch bei guter Ertragslage aufzeigt, dass die Stadt kaum die bereits begründeten Leistungspflichten finanziell absichern kann, muss im Rahmen dieses Haushalts sicherungskonzeptes die Selbstverpflichtung von Politik und Verwaltung eingefordert werden, dass neue Leistungen oder die Erweiterung von Leistungen – soweit damit ein finanzieller Mehrbedarf verbunden ist – nur begründet werden, wenn im Gegenzug Abstriche im Bereich bereits erbrachter Leistungen erfolgen. Die Politik kann umschichten, aber ein Mehr an Leistungen ist nicht dauerhaft finanzierbar.

Aktuell gute Ertragslagen und dadurch mögliche positive Jahresergebnisse können zum Anlass genommen werden, an der einen oder anderen Stelle Nachholbedarfe zu befriedigen (etwa Reparaturmittel für Sportvereine), aber jede strukturell über das aktuelle Haushaltsjahr hinauswirkende Maßnahme, die also Finanzmittel zukünftiger Haushaltsjahre bindet, darf nur unter der vorgenannten Maßgabe erfolgen.

Das ist eine im politischen Raum sicherlich schwerfallende Verpflichtung. Sie ist aber unerlässlich, will die Stadt ihre gerade erst mühsam wieder erlangte Gestaltungsfreiheit

behalten. Nur bei einem sorgsamem Umgang mit der Freiheit ist sie nicht bereits mit der nächsten Haushaltsplanung wieder weg und gilt wieder das Regime der (ganzjährigen) vorläufigen Haushaltsführung.

Als Maßstab für die Umsetzung dieser Verpflichtung bietet unser Haushalt bereits ein geeignetes Instrument: Wir weisen im Haushalt zu jedem Produkt den Zuschussbedarf aus allgemeinen Deckungsmitteln aus. Um diese Aussage anschaulicher zu gestalten, wird in den allgemeinen Finanzkennzahlen jeweils der Zuschussbedarf pro Einwohner ausgewiesen. Aus der Summe dieser Bedarfe ergibt sich in Abwägung mit den vorhandenen allgemeinen Deckungsmitteln (also den Mitteln, die nicht zweckgebunden sind, sondern prinzipiell für jede Aufgabe zur Verfügung stehen) letztlich das Ergebnis (Verlust/ Fehlbetrag oder Überschuss).

Also muss in jedem Falle, in dem sich dieser Zuschussbedarf strukturell (also auch in den Folgejahren) erhöht, an anderer Stelle eine strukturelle Einsparung erfolgen. Sonst darf der Beschluss nicht gefasst werden! Kein Beschluss ohne Deckung!

Die Deckung kann die Verwaltung dabei nicht bringen. Wie die dargestellte Entwicklung verdeutlicht, muss diese bereits alle oben aufgezeigten Wege beschreiten, um die zu erwartenden Kostensteigerungen im Bereich der gegenwärtig erbrachten (pflichtigen und freiwilligen) Leistungen aufzufangen.

Wenn in den Gremien immer wieder vorgetragen wird, dass es doch nicht Aufgabe der Stadtverordneten sein könne, zwischen verschiedenen Leistungen abzuwägen, so ist dem entschieden zu widersprechen: Doch, das ist Ihre Aufgabe! Das ist Teil (und Kehrseite) Ihres sogenannten „Königsrechts“ des Haushaltsbeschlusses. Sie können, dürfen und sollen Akzente und Prioritäten neu und anders als bisher setzen, aber keine „ungedeckten Schecks ausstellen“.

Die Verwaltung kann und muss sicherlich dahingehend unterstützen, dass sie die finanziellen Auswirkungen von vorgeschlagenen Beschlüssen aufzeigt und sie kann dann auch jeweils einen oder mehrere Vorschläge dazu machen, was dann im Gegenzug an anderer Stelle wegfallen müsste, aber die Abwägung und Verantwortung liegt dann bei der Stadtverordnetenversammlung.

Umso sorgsamer sollte eine Initiative zur Begründung einer neuen strukturellen Leistung bedacht werden.

Zudem sollte die Begründung jeder freiwilligen Leistung bzw. Leistungserweiterung zunächst zeitlich befristet erfolgen und mit der Notwendigkeit der Evaluierung anhand von zuvor dafür aufgestellter Kriterien erfolgen (Beispiel die aktuelle Erweiterung des Angebotes im Bereich ÖPNV).

Konsolidierungsvorgabe M2: jährlich 1,5 Mio. EUR ab dem Jahr 2020

Übersicht HSK-Maßnahmen 2019/2020

Konsolidierungsmaßnahmen	Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus							Bemerkungen
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	
M1 Digitalisierung, interkommunale Zusammenarbeit	laufende Bearbeitung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	
M2 Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug	laufende Bearbeitung	1.200,0	0,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	Seit HSK 2015 enthalten und fortgesetzt. Die Höhe der (pauschalen) Minderausgabe im Haushaltsvollzug soll bei 15 % der pauschal gesperrten Aufwandsansätze (Sperrung 5 %) liegen.
	Summe	1.200,0	0,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.620,0	

9. Abrechnung von Maßnahmen des HSK zum Haushalt 2017/2018

Nachfolgend erfolgt eine Abrechnung derjenigen Maßnahmen („echten“ im Sinne des bereits zitierten Runderlasses 01/2013), die im HSK 2017/2018 konkret mit Summen (Konsolidierungsvorgaben) unterlegt und im Haushaltsplan berücksichtigt waren:

Bisherige M1 Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug:

Wie die oben dargestellte Entwicklung der Jahresergebnisse und der Abbau des Gesamtfehlbetrages zeigt, entfaltete die Maßnahme volle Wirkung. Zusammen mit zu verzeichnenden Mehrerträgen wurde der Gesamtfehlbetrag abgebaut.

Bisherige M2 Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen:

Wie bereits im HSK 2017/2018 angegeben, erfolgte mit Beschluss 006/2016 eine Anhebung der Hebesätze und waren in der Folge entsprechende Mehreinnahmen zu verzeichnen. In der mittelfristigen Planung sind diese gegenwärtig fortgeschrieben.

Bisherige M27 Sicherung des Budgets des Brandenburger Theaters

Ein im HSK 2017/2018 vorgesehener Haustarifvertrag für das künstlerische Personal wurde am 27.01.2017 abgeschlossen. Die strukturelle Einsparung im Vergleich zur unveränderten Weitergeltung des Tarifvertrages betrug dabei 446 TEUR, übertraf also die Erwartungen des HSK 2017/2018.

Bisherige M33 Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung

Das Parkraumkonzept war wegen der bestehenden Wechselbeziehungen Bestandteil eines Konzeptpakets mit dem Nahverkehrsplan und dem Verkehrsentwicklungsplan. Dieses Paket wurde nach einem zeitintensiven Beteiligungsprozess letztlich in der Novembersitzung 2018 der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (Beschluss 077/2018). Die Umsetzung und insbesondere die Anpassung der Parkgebührenordnung sind nunmehr im ersten Halbjahr 2019 vorgesehen.

Bisherige M36 Anpassung der Sondernutzungssatzung

Diese Maßnahme konnte bisher aufgrund angespannter personeller Ressourcen noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Überarbeitung wird weiter angestrebt, ist aber gegenwärtig nicht mehr mit einer entsprechenden Erwartungshaltung im Haushalt eingeplant, entfällt also als „echte“ Konsolidierungsmaßnahme.

Bisherige M39 Entlastung der Kommune durch den Bund

Die Erwartung an den Bund war zwar mit einer finanziellen Annahme unterlegt, erfüllte aber mangels direkter Einwirkungsmöglichkeit der Stadt nicht die Anforderungen von Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne des Runderlasses 01/2013.

Hinsichtlich der dennoch veränderten Rahmenbedingungen der Gemeindefinanzierung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter den Punkten 2 und 6 dieses Konzeptes verwiesen.

Bisherige M41 Erhöhung Einnahmen im Bereich der Schülerbeförderung

Aufgrund eines sich ergebenden gesteigerten Abstimmungsbedarfes innerhalb der Verwaltung und angespannter personeller Ressourcen konnte diese Maßnahme bisher noch nicht umgesetzt werden. Dies soll nunmehr im ersten Halbjahr 2019 erfolgen.

10. Teilentschuldung

Wie oben bereits ausgeführt, plant das Land eine Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte (außer Potsdam) in Höhe von 40 % des zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bestandes an Kassenkreditvolumina. Da der zum 31.12.2016 ausgewiesene Bestand 150 Mio. EUR betrug, wären dies für die Stadt 60 Mio. EUR. Bedingung ist dabei zunächst, dass sich auch die Stadt verpflichtet, mindestens weitere 10 % abzubauen. Das wären 15 Mio. EUR. Die Mittel des Landes sollen der Stadt dabei in fünf Jahresscheiben á 12 Mio. EUR zufließen. Nach diesen fünf Jahren (31.12.2023) muss die entsprechende Absenkung des Kassenkreditvolumens effektiv ausgewiesen sein.

Die Senkung des Kassenkreditbestandes um die weiteren 15 Mio. EUR kann auf insgesamt maximal zehn Jahre gestreckt erfolgen. Die Ausnutzung dieses Zeitraumes kann an dieser Stelle aber keinesfalls empfohlen werden, da wie oben unter Nr. 2 dargestellt wurde, sich die Rahmenbedingungen der Gemeindefinanzierung zwar etwas verbessert haben, die Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Situation aber maßgeblich mit geprägt wurde durch die gute konjunkturelle Lage, die keinesfalls für diesen langen Zeitraum als fortgeltend unterstellt werden kann. Die wesentliche Ursache für die aufgelaufenen Kassenkreditbeträge – der kontinuierliche Anstieg des Zuschussbedarfes aus allgemeinen Deckungsmitteln (Eigenmitteln der Stadt) gerade im Jugend- und Sozialbereich, wurde auch durch Erhöhung des Soziallastenausgleichs allenfalls etwas abgemildert, aber nicht gebremst. Entsprechend kann bei abklingender Konjunktur nicht erwartet werden, dass der Stadt in den Jahren sechs bis zehn der gesetzten Frist gelingt, was ihr in den ersten fünf Jahren nicht gelungen ist. Es wird schon schwer fallen, den Stand (Netto-Tilgung) des gerade in den ersten Jahren Erreichten für den Rest der fünf Jahre stabil zu halten.

Auf der Grundlage der Leitbildaussage der Teilentschuldung, dass die Kassenkreditbestände ausgehend von dem Niveau des 31.12.2016 um insgesamt mindestens 50 % (40 % Land, mindestens 10 % Kommune) gesenkt werden sollten, waren wir bisher davon ausgegangen, dass uns hier der in den letzten Jahren erfolgte Abbau des Kassenkreditbestandes angerechnet werden würde und das Erreichte hier lediglich für die nächsten fünf Jahre stabil gehalten werden müsse.

Die dazu seitens des Landes zwischenzeitig (04.12.2018) erlassene Richtlinie, welche das zuvor dargestellte Ziel eines Abbaus i.H.v. 50 % vom Stand 31.12.2016 nochmals ausdrücklich aufgreift, sieht nunmehr jedoch vor:

Ziffer 3

...

Die Zuwendung wird als Teilentschuldungshilfe auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvereinbarung (Konsolidierungsvereinbarung) gewährt, welche zwischen der Zuwendungsgebenden und der Zuwendungsempfangenden abgeschlossen wird. Der Abschluss und die Einhaltung der Konsolidierungsvereinbarung sind Voraussetzung für die Auszahlung der Teilentschuldungshilfe. Die Konsolidierungsvereinbarung ist mindestens für einen Zeitraum bis einschließlich 2024 (Anm. Fussnote: Mindestzeitraum bis 2023 zuzüglich 1 Jahr für Verwendungsnachweis), maximal bis einschließlich 2029 zu schließen. In der Konsolidierungsvereinbarung sind unter Berücksichtigung unabweisbarer und unaufschiebbarer Investitionen insbesondere:

- Dauer, Höhe und Jahresscheiben der Teilentschuldungshilfen des Landes,
- der Eigenbeitrag und die Konsolidierungsmaßnahmen der Zuwendungsempfangenden sowie
- der unter Berücksichtigung der Teilentschuldungshilfen und der Eigenbeiträge zu erreichende maßgebliche Bestand der Kassenkredite (Entschuldungspfad) festzulegen.

Ausgangspunkt des Entschuldungspfades ist der negative Zahlungsmittelbestand aus eignen Finanzierungsmitteln zum Stichtag 31. Dezember 2018. Der negative Zahlungsmittelbestand zum Ausgangszeitpunkt ist im vereinbarten Konsolidierungszeitraum unter Berücksichtigung des 40 %-igen Landesanteils um mindestens 50 % des maßgeblichen Kassenkreditbestandes zum 31. Dezember 2016 zu reduzieren.

Die Eigenbeiträge sind bis einschließlich des Jahres 2023 mit entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen zu untersetzen. Mit der jährlichen Nachweisführung nach Ziffer 6.4.1 sind die Eigenbeiträge entsprechend jährlich fortzuschreiben. Bereits festgelegte Maßnahmen können nur mindestens beitragsgleich kompensiert werden. Mindestens die Hälfte des Eigenbeitrags soll im Zeitraum bis 31. Dezember 2023 erbracht werden.

Dies bedeutet, dass ausgehend von einem negativen Zahlungsmittelbestand von 116.828.002,02 EUR zum 31.12.2018 der Abbau (weiterer) 14.644.733,19 EUR (10 % des negativen Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2016) aufzuzeigen und in fünf bzw. zehn Jahren zu realisieren ist. Der Teilentschuldungsanteil des Landes beträgt dabei 58.578.932,74 EUR (statt 60 Mio. EUR).

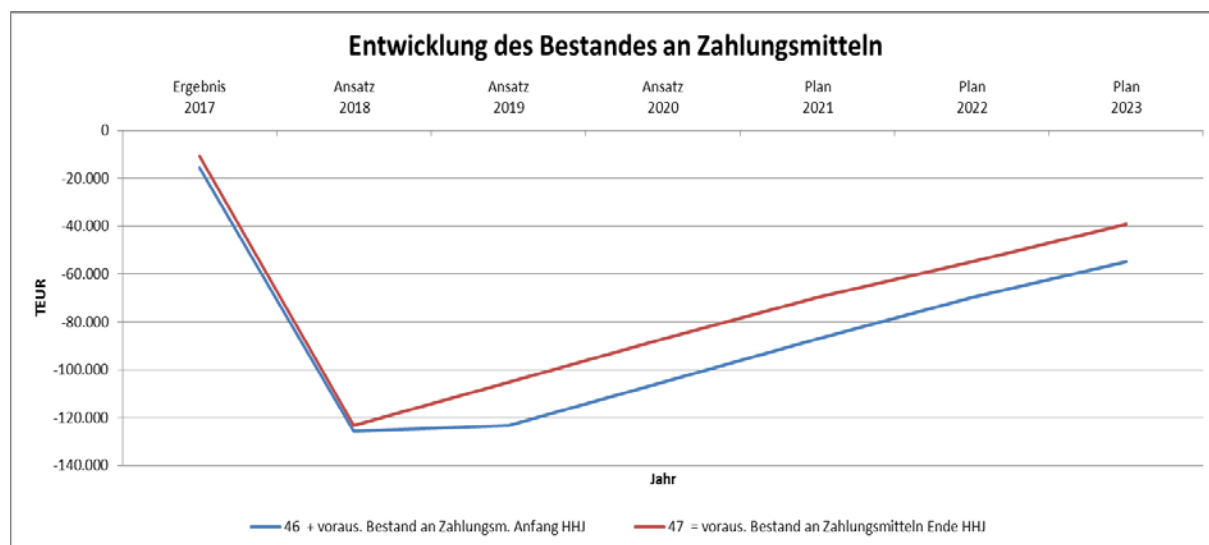
Dies würde für eine der drei kreisfreien Städte, die noch nach dem 31.12.2016 weitere Kassenkreditschulden aufgebaut hat, bedeuten, dass die Leitlinie der 50%igen Reduzierung des Kreditbestandes nicht erreicht würde, während bezogen auf unsere Stadt ein weit darüber hinausgehender Abbau aufzuzeigen ist.

Ausgehend vom Entwurfsstand zur Einbringung des Doppelhaushaltes 2019/2020 – durch die Erstellung eines Doppelhaushaltes deckt die mittelfristige Entwicklung den gesamten für

die Teilentschuldung auf der Basis von fünf Jahren notwendigen Zeitraum vollständig ab – lässt sich der Abbau des Kassenkredites um die geforderten weiteren 15 Mio. EUR gegenwärtig darstellen.

Entwicklung des Gesamtfinanzhaushaltes

(Angaben in TEUR)								
Pos.	Name	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
46	+ voraus. Bestand an Zahlungsm. Anfang HHJ	-15.655	-125.603	-123.262	-105.213	-87.084	-69.665	-54.785
47	= voraus. Bestand an Zahlungsmitteln Ende HHJ	-10.703	-123.262	-105.213	-87.084	-69.665	-54.785	-39.124



Die unterschiedliche Entwicklung des Finanzhaushaltes zur oben unter Nr. 3 dargestellten Entwicklung des Gesamtergebnishaushaltes erklärt sich aus der Tatsache, dass in der Doppik der Ergebnishaushalt auch zahlungsunwirksame Positionen (etwa Abschreibungen) oder zumindest zeitweilig noch nicht zahlungswirksame Positionen (z.B. Rückstellungen) ausweist.

Damit laufen die inhaltlichen Ansätze dieses HSK den Ergebnishaushalt betreffend und die Vorgabe zur Umsetzung der Teilentschuldung jedoch insoweit parallel, als aktuell die aufgezeigte Situation zu stabilisieren und die Planung in dieser Form zu realisieren ist.

Damit erstrecken sich die oben aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen M1 und M2 auch auf das Erreichen der Voraussetzungen der Teilentschuldung. Zusätzliche Maßnahmen müssen daher gegenwärtig nicht aufgenommen werden.

Hinzuweisen ist jedoch nochmals auf die oben unter Nr. 3 und Nr. 6 angesprochenen Risiken für die Haushaltsentwicklung. Insbesondere würde ein nachhaltiger konjunktureller Rückgang das Einhalten dieses Entschuldungspfades nachhaltig negativ beeinflussen. Dann müsste ggf. letztlich auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden, nicht verwaltungsnotwendiges Vermögen zu veräußern und den Erlös für den weiteren Kassenkreditabbau einzusetzen. Dies wäre jedoch nur eine absolute Notvariante, da wir insbesondere die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen des Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements bisher für notwendige Investitionen einsetzen und dafür voraussichtlich auch mittelfristig benötigen.

Anlagen

- 1. Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel**
- 2. Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte**
- 3. Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt 2019/2020 unter Berücksichtigung freiwilliger Anteile pflichtiger Aufgaben**

Anlage 1

Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt

Die ermittelten Kostendeckungsgrade wurden aus den gebuchten bzw. geplanten Werten im Haushalt ermittelt (nicht aus den jeweiligen Betriebsabrechnungsbögen). Da es sich bei den Vorjahresergebnissen um vorläufige Werte ohne Jahresabschlussbuchungen wie z.B. Abschreibungen handelt, sind hier auch Kostendeckungsgrade > 100% möglich.

Gebührensatzung / Entgeltordnung	vom / zuletzt geändert am	Kostendeckung (ohne Afa) in %				Bemerkung
		vorl. Ergebnis 2017	vorl. Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrkostenersatzsatzung)	29.08.2013	1,90	2,00	0,72	0,69	126.01.01.00 - KTR Gefahrenabwehr (Brandschutz)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)	29.04.2015	110,62	105,74	93,94	89,94	127.01.02.00 - KTR Bodenrettung (Rettungsdienst)
Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel	29.10.2001	*)	*)	*)	*)	211.01 bis 231.01 - Produkte Schulen
Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen	15.06.2017	*)	*)	*)	*)	231.01 - gesamtes Produkt Oberstufenzentren
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel	08.03.2016	1,07	1,90	1,95	1,75	252.01 - gesamtes Produkt Museum inkl. geförderter Projekte
Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule "Vicco von Bülow" der Stadt Brandenburg an der Havel	05.02.2016	32,33	31,94	30,60	30,64	263.01 - gesamtes Produkt Musikschule
Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel	08.12.2014	33,33	36,35	39,96	39,55	271.01 - gesamtes Produkt Volkshochschule
Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel	05.05.2014	3,19	3,42	3,16	3,19	272.01 - gesamtes Produkt Fouqué-Bibliothek
Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel	20.12.2002	2,14	2,62	1,45	1,41	281.04 - gesamtes Produkt historisches Archiv
Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	04.11.2016	22,19	24,43	21,71	21,23	315.01.04.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)	derzeit keine aktuelle Satzung vorhanden	78,87	85,59	51,68	51,64	315.01.05.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel	28.02.2019	56,07	51,73	42,47	41,99	361.02 - gesamtes Produkt Förderung von Kindern in Tagespflege
Sportstätten nutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) der Stadt Brandenburg an der Havel	11.06.2013	4,36	3,71	10,73	4,18	424.01 - gesamtes Produkt Sportstätten Kostendeckungsgrad der Gesamtkosten Entgeltspflicht nur für Nicht-Schulbetrieb bei Sporthallen und -plätzen
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	28.11.2018	104,40	92,28	102,05	101,84	537.01.01.00 bis 537.01.13.03 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB)
Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2013 für Direktanlieferer	28.11.2018	111,81	102,57	112,30	111,63	537.01.14.01 bis 537.01.15.00 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB)
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	20.12.2018	99,83	103,38	100,38	98,15	538.01.01.00 - KTR Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	29.11.2018	82,28	82,64	80,84	74,27	545.01 bis 545.01.01.05 und 545.01.02.00 bis 545.01.02.06 KTR
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel (Friedhofgebührensatzung)	27.09.2012	63,21	59,44	50,78	51,70	553.01 - gesamtes Produkt Friedhöfe
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel	16.05.2008	10,04	7,09	12,62	12,62	573.02.01.00 - KTR BgA Vermietung Rolandsaal und Rolandzimmer
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters Brandenburg an der Havel	18.12.2008	23,10	16,37	24,73	24,73	573.02.02.00 - KTR BgA Vermietung Kirchenschiff Pauli-Kloster

*) Keine oder zu geringfügige Erträge, um einen aussagefähigen KDG zu ermitteln.

Anlage 2

Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2019	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2017
365.01	Kindertagesstätten	Kinderkostenpauschale, Zuschüsse an Kitas in freier Trägerschaft, Sprachförderung	-294,16	-332,38	-236,61	-229,74
312.01	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	Kosten der Unterkunft (KdU), einmalige Leistungen sowie Bildung und Teilhabe (BuT) nach SGB II	-215,61	-196,62	-226,61	-216,62
363.03	Hilfe zur Erziehung	u.a. Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Einzelbetreuung, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	-158,25	-162,79	-143,09	-150,85
363.04	Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG	u.a. Hilfen für junge Volljährige, Bereitschaftsbetreuung, Kinder- und Jugendnotdienst, Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	-117,59	-125,24	-98,87	-95,23
126.01	Brandschutz		-105,45	-108,70	-86,84	-67,40
311.03	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen		-71,23	-62,78	-53,28	-41,87
547.01	ÖPNV		-67,91	-72,26	-54,28	-49,25
211.01	Grundschulen	alle Grundschulen (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Grundschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-66,33	-68,06	-63,50	-59,36
541.01	Gemeindestraßen		-64,89	-65,06	-59,10	-58,64
111.23	Personalangelegenheiten	Aufgaben der Personalverwaltung; Personalkosten für Mitarbeiter in ATZ-Freistellungsphase; Personalgestaltung Jobcenter	-62,53	-73,48	-55,60	-28,43
261.01	Theater	Zuschuss Brandenburger Theater GmbH	-44,56	-25,60	-51,59	-49,21
315.01	Soziale Einrichtungen	Betriebsführung Übergangwohnheime/ Notunterkünfte/ Verbundwohnungen sowie Obdachlosenheim	-38,63	-38,91	-31,48	-19,76
612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kreditwesen inkl. Zinsen (Kommunalkredite, Kassenkredit), derzeit: Abbildung der Erträge aus d. Auflösung von Sonderposten sowie Abschreibungen	-32,15	-6,50	-24,20	-1,81
551.01	Öffentliches Grün		-31,18	-32,70	-28,90	-25,87
424.01	Sportstätten	Sportstätten für Vereinssport und andere Veranstaltungen (seit 2016 ohne Schulsport); Regattastrecke	-29,36	-29,85	-34,77	-34,44
111.52	Servicebereiche für die Verwaltung	zentrale Vervielfältigung; Beschaffung; Fuhrpark; Verwaltungsarchiv; technische Dienstleistungen; Post-, Boten- und Zustelldienst; zentrale Raumplanung/Umzüge	-28,25	-28,70	-24,95	-22,35
363.02	Förderung der Erziehung in der Familie	allgemeine Förderung, Beratungsleistungen, gemeinsame Unterbringung Mutter/Vater/Kind, Betreuung/Versorgung in Notsituationen	-28,03	-30,54	-18,83	-20,46
111.11	Geschäftsführung Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Beigeordnete	verantwortliche Leitung und Führung der Gesamtverwaltung und Repräsentanz der Stadt Brandenburg an der Havel	-27,14	-27,79	-26,67	-21,33
111.51	Tul	Ausstattung PC-Arbeitsplätze; IT-Infrastruktur; IT-Sicherheit	-26,80	-30,52	-23,65	-24,09
216.01	Oberschulen	alle Oberschulen (ab 2016 inkl. Schulsport); Schulkostenbeiträge Oberschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-26,53	-31,83	-26,57	-20,17
127.01	Rettungsdienst		-23,25	-32,73	-10,96	2,33
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	kommunale Freizeiteinrichtungen, Zuschüsse an Einrichtungen freier Träger	-22,81	-22,98	-20,63	-20,05
511.02	Vorbereitung und Durchführung der Stadterneuerung	langfristige und nachhaltige Stadt- und Ortsteilentwicklung, städtebauliche Aufwertung und wohnungswirtschaftliche Stabilisierung im Rahmen des Stadumbaues, Sanierung der Kernstadt	-22,11	-22,93	-20,71	-11,66

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2019	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2017
272.01	Fouqué-Bibliothek		-22,05	-21,85	-19,86	-19,61
221.01	Förderschulen	alle Förderschulen (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Förderschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg besuchte Schüler	-21,02	-23,40	-16,75	-14,21
414.01	Gesundheitsförderung / Gesundheitsschutz		-20,46	-21,20	-18,83	-17,60
311.01	Hilfen zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)		-19,24	-22,21	-21,33	-18,69
111.31	Haushaltswesen (Finanzsteuerung)		-17,33	-17,16	-13,52	-13,40
363.01	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Jugendsozialarbeit (Sozialarbeit an Schulen, mobile Sozialarbeit), Jugendberufshilfe, Kinder- und Jugendschutz	-16,76	-17,50	-17,61	-14,44
554.01	Naturschutz und Landschaftspflege		-16,52	-16,73	-14,46	-17,43
241.01	Schülerbeförderung	Fahrtkosten für Schüler und Auszubildende innerhalb und außerhalb von Brandenburg; Schülerspezialverkehr; Fahrtkosten Unterricht	-16,08	-16,31	-14,79	-13,47
122.10	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	u. a. Hundehalterangelegenheiten: Bußgeldverfahren; Fischereiwesen; Jagdwesen; Leichenwesen; Schornsteinfegerwesen; Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen	-15,73	-16,39	-17,17	-14,20
311.02	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)		-14,71	-12,65	-14,84	-3,89
363.05	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen		-14,47	-14,91	-14,35	-11,57
545.01	Straßenreinigung und Winterdienst		-13,98	-15,79	-15,47	-11,54
541.02	Bauhof	Personalkosten und Unterhaltung der im Bauhof befindlichen Geräten und Fahrzeugen	-13,97	-14,30	-12,91	-12,09
111.24	Rechtsangelegenheiten	Beratung und Service die die gesamte Verwaltung in Rechtsangelegenheiten, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stadt, Durchführung der Standesamtaufsicht sowie von Submissionen bei Vergabeverfahren	-13,95	-14,35	-11,95	-10,72
217.01	Gymnasien	alle Gymnasien (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Gymnasien an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg besuchte Schüler	-13,80	-16,40	-15,02	-13,12
231.01	Oberstufenzentren	alle Oberstufenzentren (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Oberstufenzentren an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg besuchte Schüler	-13,77	-18,36	-16,96	-13,88
571.01	Wirtschaftsförderung		-13,46	-14,99	-15,06	-12,88
351.01	sonstige soziale Hilfen und Leistungen	u.a. Landespflegegeld, Leistungen nach dem PsychKG, Sozialplanung, Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 6 BKGG	-13,21	-13,64	-13,70	-10,97
543.01	Landesstraßen		-13,01	-11,70	-11,93	-6,34
111.36	Beteiligungsmanagement	Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Beteiligungen, Gewinnentnahme sowie Schaden inkl. Zinsen der Wobra	-12,82	-13,17	-8,02	-7,27
424.02	Marienbad		-12,63	-12,64	-12,16	-12,22
111.12	Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse; Ortsvorsteher und Ortsbeiräte	Vorbereitung und Durchführung der Ausschüsse, öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel	-12,60	-12,58	-11,36	-10,32
122.14	Ausländerangelegenheiten		-11,74	-12,08	-9,12	-8,64
111.33	Vollstreckung / Forderungsmanagement		-11,18	-11,67	-9,45	-8,97
111.41	Rechnungsprüfung	Finanzkontrolle; Beihilfungsprüfung und Prüfung des Sondervermögens; Prüfung von Vergaben	-11,10	-11,47	-9,62	-8,20
122.13	Meldeangelegenheiten		-11,07	-11,31	-9,99	-8,40
252.01	Museum	Ausstellungen in Frey-Haus und Steintorturm; Museumsdepot	-10,88	-12,14	-10,13	-9,54

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2019	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2017
523.01	Denkmalschutz und -pflege	Schutz, Pflege und Erhalt des gegenständlichen Kulturerbes, denkmalfachliche Betreuung der Durchführung von Bauvorhaben, archäologische Grabungen und Dokumentationen	-10,26	-10,51	-10,58	-9,57
313.01	Hilfen für Asylbewerber	Asylbewerberleistungen	-9,72	-11,27	-11,98	1,82
511.01	Aufstellung von Bauleitplänen sowie sonstigen städtebaulichen Entwicklungsplänen	Bauleitplanung, Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, planungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben	-9,71	-9,42	-8,82	-7,92
263.01	Musikschule		-9,47	-9,65	-9,07	-8,50
412.02	Sozialpsychiatrischer Dienst		-9,38	-9,53	-9,01	-8,49
575.01	Tourismus		-8,99	-9,06	-9,03	-8,51
111.32	Kassenwesen	Durchführung des Zahlungsverkehrs; Bearbeitung aller zahlungsrelevanten Vorgänge/Konten einschließlich Mahnwesen; Adressverwaltung	-8,89	-9,15	-7,88	-7,06
421.01	Förderung des Sports	Zuschüsse f. Kinder und Jugendliche; Personal-, Betriebskosten- und Unterhaltungskostenzuschüsse sowie für Geräte und Ausstattungen Sportvereine; Schwimmsport; Sportveranstaltungen; Sportentwicklungsplanung	-8,82	-7,90	-8,68	-7,01
122.31	Veterinäraufsicht / Handelsklassen / Preise	Tierschutz; Tierseuchenbekämpfung; Tierarzneimittelrecht; Handelsklassenrecht; Preisangabenrecht	-8,76	-8,91	-9,04	-8,06
121.01	Statistik und Wahlen	Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen und Volksentscheide; Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken	-8,71	-7,91	-6,78	-6,47
111.34	kommunale Abgaben	Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Steuern	-8,61	-8,85	-8,49	-8,30
341.01	Unterhaltsvorschuss-leistungen	Personal- und Sachaufwendungen der FG 54 - Bereich Unterhaltsvorschuss	-7,54	-7,76	-4,19	-5,26
111.22	Organisationsangelegenheiten inkl. Verwaltungscontrolling		-7,50	-7,72	-7,04	-5,79
122.11	spezielles Ordnungsrecht	beinhaltet ausschließlich Leistungen der unteren Umweltbehörden: untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde sowie untere Naturschutzbehörde	-7,02	-7,16	-6,64	-5,10
553.01	Friedhöfe		-6,99	-6,74	-6,46	-4,33
271.01	Volkshochschule		-6,92	-7,04	-7,15	-7,26
311.04	Hilfen zur Gesundheit		-6,71	-6,44	-7,30	-5,69
367.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Altenhilfe/Pflegestützpunkt, Frühförder- und Beratungszentrum	-6,67	-6,83	-6,78	-6,51
284.01	Kulturpflege und Kulturförderung	Kulturplanung; Zuschüsse Fontaneclub, Industriemuseum, Wredowsche Zeichenschule, Brandenburger Klostersommer, Kulturprojekte	-6,53	-5,58	-4,70	-4,14
361.02	Förderung von Kindern in Tagespflege	Kinderkostenpauschale, Kindertagespflege	-6,51	-6,95	-6,24	-3,99
331.01	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Frauenschutz Einrichtung (Förderung v. Land, Zuschuss an Träger), Zuschüsse an freie Träger u.a. für Schuldnerberatung, Begegnungsstätten, Freiwilligenzentrum, ehrenamtliche Dienste)	-6,26	-6,32	-5,52	-4,58
544.01	Bundesstraßen		-5,98	-4,69	-5,58	-4,05
311.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII)		-5,82	-6,00	-5,46	-7,76
414.02	Lebensmittelüberwachungen / Fleischhygiene		-5,54	-5,72	-5,59	-4,31
366.02	Öffentliche Spielplätze		-5,53	-5,57	-5,49	-5,24
122.12	Personenstandswesen	Beurkundung von Geburten, Sterbefälle; Durchführung von Eheschließungen/Lebenspartnerschaften; behördliche Namensänderungen	-5,08	-5,26	-4,55	-3,28
111.27	Beauftragtenangelegenheiten	Ausländer- und Behindertenvertretung, Gleichstellung, Datenschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsfürsorge	-5,03	-5,18	-3,06	-4,80
111.53	Interessenvertretung	Personalvertretung, Konfliktbeauftragter, Schwerbehindertenvertretung	-4,87	-5,01	-4,28	-4,28
122.15	Gewerbewesen		-4,87	-5,04	-4,33	-3,28
281.04	historisches Archiv		-4,75	-4,86	-4,40	-3,82

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2019	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2017
242.01	Fördermaßnahmen für Schüler	Schulbücher; Unterkunft- und Verpflegungskosten; BaföG; BbgAföG; Schulsozialfonds	-4,69	-4,76	-5,47	-2,70
511.05	kommunaler Geodatenservice / Hausnummerierung	Festlegung der amtlichen Hausnummern, Überwachung der Hausnummerierung, Erstellung und Führung der Stadtgrundkarte	-4,54	-4,65	-3,56	-3,46
126.02	Leitstelle		-4,42	-9,61	-2,63	-3,92
311.05	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen		-4,29	-3,31	-3,95	-1,82
552.02	Wasserbauliche Maßnahmen		-4,25	-4,47	-4,59	-3,30
343.01	Betreuungsleistungen	Personal- und Sachaufwendungen der örtlichen Betreuungsbehörde, Zuschuss an Betreuungsvereine	-4,01	-4,12	-3,92	-3,45
573.02	Veranstaltungsorte	Rolandsaal und -zimmer; Paulikloster; Johanniskirche; Festplätze; Freilichtbühne	-3,78	-3,78	-3,96	-3,91
122.24	Führerscheinwesen		-3,34	-3,43	-2,70	-2,67
553.02	Kriegs- und Ehrengräber		-3,19	-3,90	-1,62	-1,64
571.02	Stadtmarketing und Citymanagement		-3,18	-3,20	-2,84	-2,77
511.03	Kataster und Vermessung / Gutachterausschuss	Führung des Liegenschaftskatasters, Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezuges, der Liegenschaften und der Landschaft, Grenzermittlung und deren amtliche bestätigung, Abmarkung von Grenzpunkten, vermessungstechnische Ingenieurleistungen nach HOAI, Ermittlung der Bodenrichtwerte, Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels	-3,08	-4,03	-3,44	-2,31
521.01	Bauordnung		-3,03	-3,33	-7,96	1,43
111.26	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Vetretung städtischer Interessen in Rundfunk, TV und Printmedien; Internetpräsentationen; Vorbereitung und Leitung von Pressekonferenzen und Pressegesprächen; Führung eines Pressearchivs	-3,00	-2,77	-3,38	-2,39
122.21	Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	Genehmigungen gem. StVO u.a. verkehrsrechtliche Satzungen und Verordnungen; Genehmigungen gem. Personenbeförderungsgesetz; Verkehrserziehung - und aufklärung sowie Vergabe von Parkkarten	-2,58	-3,01	-3,04	0,24
128.01	Zivil- und Katastrophenschutz		-2,55	-2,59	-2,06	-1,50
412.01	medizinisches Archiv		-2,47	-2,51	-2,12	-1,93
522.01	Wohnraumversorgung und Sicherung des Wohnraumbestandes	Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Bereich Wohnraumüberwachung/-vermittlung	-2,31	-2,37	-1,37	-1,65
361.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Kinderkostenpauschale, Erstattungen für brandenburger Kinder außerh. der Stadt, Essengeldzuschuss	-2,06	-1,89	-2,64	-2,70
281.01	Feste und Veranstaltungen	u.a. Havelfest; Stadtjubiläen; Förderung ortsteiltypische Veranstaltungen	-2,04	-2,06	-2,49	-2,36
252.02	Kunstaustellungen und Kunstförderung	Off Art; Brennabor; Projektförderung	-2,00	-2,02	-1,42	-1,28
538.01	Abwasserbeseitigung		-1,97	-6,64	-8,81	-4,76
537.02	Bodenschutz / Altlasten		-1,89	-1,95	-2,69	-4,84
342.01	Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik		-1,88	-2,27	-1,00	-0,92
243.01	sonstige schulische Aufgaben	Schulentwicklungsplanung; Medienkoordination; Förder- und Beratungsstellen; Schülerspeisung; schulförmübergreifende Wettbewerbe	-1,87	-1,95	-1,94	-1,76
122.23	Zulassungswesen		-1,85	-2,20	-1,03	1,21
363.06	Übrige soziale Hilfen	anteilige Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Soziales und Wohnen, u.a. für Beurkundungen	-1,76	-1,81	-1,52	-1,37
555.02	Landwirtschaft	Futtermittelüberwachung; Düngemittelüberwachung; Landpachtverträge und Genehmigungen nach GrdstVG; Ernährungssicherstellung und -notfallversorgung	-1,72	-1,73	-1,79	-1,68
362.01	Jugendarbeit	u.a. Projekt- und Verbandsförderung gem. §§ 11, 12 SGB VIII (kleinteilige Maßnahmen)	-1,67	-1,70	-1,74	-1,50

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr		Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2019	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2017
424.04	Freizeitanlagen	Skateboardbahnen und Rodelberg	-1,64	-0,50	-0,40	-0,45
537.01	Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung / Deponien		-1,42	-1,59	-0,65	-0,02
561.01	Allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes		-1,31	-1,35	-1,18	-1,09
424.03	Freibäder / Badeanstalten / Badestrände		-1,12	-1,12	-0,86	-0,08
552.01	Gewässerschutz		-0,90	-0,92	-0,43	-0,64
351.02	Maßnahmen Soziale Stadt	Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteils Hohenstücken	-0,75	-0,77	-2,31	2,69
546.01	Parkplätze		-0,60	-0,61	-0,73	-0,50
511.07	Erschließung		-0,59	-0,61	-0,32	-0,29
573.03	Märkte	Absicherung der Durchführung der Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes	-0,47	-0,48	-0,22	-0,15
533.01	Wasserversorgung		-0,44	-0,45	-0,28	-0,34
363.07	Jugendhilfeplanung		-0,36	-0,27	-1,06	-0,58
537.03	Tierkörperbeseitigung		-0,35	-0,36	-0,50	-0,39
252.04	Kunst im öffentlichen Raum	Durchführung Kunstaktionen, Unterhaltung und Bereitstellung Kunstwerke im öffentlichen Raum	-0,33	-0,34	-0,35	-0,31
111.39	ARoV	Erstellung von Negativattesten im Rahmen der Regelung offener Vermögensfragen	-0,17	-0,17	-0,05	-0,13
273.01	Einrichtungen und Fördermaßnahmen der Erwachsenenbildung		-0,05	-0,05	-0,31	-0,25
555.01	Forstwirtschaft		-0,02	-0,02	-0,95	-0,01
573.04	BGA Duales System		0,00	-0,02	-0,34	-0,02
344.01	Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Bereich Unterhaltssicherung	0,00	0,00	-0,15	-0,01
551.02	BUGA	Vorbereitung und Realisierung von Maßnahmen zur Bundesgartenschau 2015	0,00	0,00	0,00	-0,01
573.01	Werbe- und Stadtinformationsanlagen	Unterhaltung der vorhandenen Informationsanlagen im Stadtgebiet; Vermarktung von kommunalen Flächen für Werbung von Dritten	0,48	0,52	0,75	0,87
549.01	Stadthafen		0,48	0,79	0,81	0,86
122.22	Verkehrsüberwachung		3,28	1,52	7,40	4,45
546.02	Parkscheinautomaten		5,72	6,70	9,33	6,25
573.05	Ausschüttung Sparkasse	Gewinnausschüttung MBS	12,09	12,09	12,10	12,15
535.01	Kombinierte Versorgung	Konzessionsabgaben (StWB, EMB, E.DIS, Brawag), Gewinnentnahme TWB	103,86	104,40	76,28	87,98
611.01	Steuern und allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	u.a. Grundsteuer A + B, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Gemeindeanteile an USt und ESt, Familienleistungs-/Jugendhilfelausgleich, Schlüsselzuweisungen, Schullastenausgleich, Gewerbesteuerumlage	2.205,64	2.235,25	2.008,10	2.147,07

Anlage 3

Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt 2019/ 2020 inkl. Berücksichtigung freiwilliger Anteile pflichtiger Aufgaben (in EUR)

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2019				Ansatz 2020				Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss	
					gesamt	davon Personalaufwand*			gesamt	davon Personalaufwand*		

* entspricht den Ergebnislagerungen Nr. 11 und 12 (Kontengruppen 50 und 51)

Geschäftsbereich Oberbürgermeister**Stabsbereich Oberbürgermeister**

1	111.11.01.01	FG 01	Mitgliedschaftsbeiträge (Deutscher Städtetag, Städte- und Gemeindebund)	0	73.000	0	-73.000	0	76.000	0	-76.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
2	111.11.01.02	FG 01	Angelegenheiten Ehrenbürgerschaft, Sachaufwendungen für besondere Anlässe Büro OBM, Partnerschaften	0	21.600	0	-21.600	0	15.700	0	-15.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
3	111.11	FBL 0	Moderation, Dokumentation zu SVV-Beschluss 124/2018 - Leitbild Brandenburg an der Havel bis 2035	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
4	111.12	FG 30	Erweiterung Software (Rats-Informationssystem)	0	700	0	-700	0	700	0	-700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
5	111.12.01.00	FG 30	Reinigungskosten Bekanntmachungskästen	0	500	0	-500	0	500	0	-500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
6	111.26	FBL 0	Mieten Räume, Anlagen, Informationsmaterial, Bekanntmachungen zu SVV-Beschluss 124/2018 - Leitbild Brandenburg an der Havel bis 2035	0	26.000	0	-26.000	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
7	111.27.01.02 111.27.01.03 111.27.01.04	FG 03	Aufwendungen für frauenrelevante Veranstaltungen, für Veranstaltungen der Beauftragten; Zuschuss an Behindertenbeirat	4.000	11.300	1.600	-7.300	4.000	11.300	1.600	-7.300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
8	121.01.01.05	FG 12	Bürgerbefragungen	0	85.000	0	-85.000	0	85.000	0	-85.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Stabsbereich OBM				4.000	223.100	1.600	-219.100	4.000	189.200	1.600	-185.200	

Fachbereich I - Organisation, Personal, Schule und Sport

9	111.22	FG 10	Mitgliedschaftsbeitrag (KGST)	0	3.800	0	-3.800	0	3.800	0	-3.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
10	111.23	FG 11	Mitgliedschaftsbeiträge (Kommunaler Arbeitgeberverband e.V., Brandenburgische Kommunalakademie)	0	39.000	0	-39.000	0	39.000	0	-39.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
11	243.01.01.05	FG 40	Bezuschussung Schülerspeisung	0	20.000	0	-20.000	0	23.000	0	-23.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
12	421.01	FG 46	Förderung des Sports	300	662.500	120.300	-662.200	300	556.400	124.200	-556.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
13	424.01.03.00	FG 46	Regattastrecke	52.000	591.200	215.100	-539.200	52.000	598.300	222.200	-546.300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
14	424.02	FG 46	Marienbad	0	904.800	22.900	-904.800	0	905.700	23.800	-905.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
15	424.04	FG 46	Freizeitanlagen	0	117.700	12.100	-117.700	0	35.900	12.300	-35.900	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich I				52.300	2.339.000	370.400	-2.286.700	52.300	2.162.100	382.500	-2.109.800	

Geschäftsbereich Bürgermeister**Stabsbereich Bürgermeister**

16	281.04.01.01	FG 17	Fotoarbeiten und Vervielfältigung (Aufarbeitung von Archivalien)	0	1.100	0	-1.100	0	1.100	0	-1.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
17	549.01	FG 80	Stadthafen	84.400	49.900	4.800	34.500	84.400	27.900	4.800	56.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
18	571.01	FG 80	Wirtschaftsförderung (ohne Zuschuss BAS und Dienstleistungsentgelt TGZ)	162.300	778.100	478.300	-615.800	118.100	843.600	493.200	-725.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
19	571.01.03.01	FG 80	Dienstleistungsentgelt TGZ	0	115.000	0	-115.000	0	115.000	0	-115.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
20	571.01.03.02	FG 80	Zuschuss BAS	0	234.000	0	-234.000	0	234.000	0	-234.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
21	424.03	FG 84	Freibäder / Badeanstalten / Badestrände	0	80.200	5.900	-80.200	0	80.400	6.100	-80.400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
22	571.02	FG 84	Stadtmarketing und Citymanagement	0	227.600	40.900	-227.600	0	229.000	42.300	-229.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
23	573.01	FG 84	Werbe- und Stadtinformationsanlagen	103.000	68.900	44.100	34.100	103.000	65.900	44.600	37.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
24	573.03	FG 84	Märkte	15.600	49.300	26.300	-33.700	15.600	50.300		-34.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
25	575.01	FG 84	Tourismus	47.000	691.500	142.400	-644.500	47.000	696.500	147.400	-649.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Stabsbereich BM				412.300	2.295.600	742.700	-1.883.300	368.100	2.343.700	738.400	-1.975.600	

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisations-einheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2019				Ansatz 2020				Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss	
					gesamt	davon Personal-aufwand*			gesamt	davon Personal-aufwand*		
Fachbereich II - Finanzen, Beteiligungen und ADV												
26	111.32	FG 21	Mitgliedschaftsbeitrag (Fachverband der Kommunkassenverwalter)	0	100	0	-100	0	100	0	-100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
27	111.36	FG 24	Zuschuss an die BAS für die Grünpflege auf dem Marienberg	0	406.800	0	-406.800	0	417.900	0	-417.900	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich II				0	406.900	0	-406.900	0	418.000	0	-418.000	
Fachbereich VI - Stadtplanung												
28	511.02.01.04	FG 60	Beteiligung an Projekt Integriertes ländliches Regionalmanagement	0	3.200	0	-3.200	0	3.500	0	-3.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
29	511.02	FG 60	Mitgliedschaftsbeitrag LAG Fläming - Havel	0	600	0	-600	0	600	0	-600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
30	511.02	FG 60	Mitgliedschaftsbeitrag (Arbeitsgemeinschaft Regionaler Entwicklungszentren - ARGE REZ)	0	27.500	0	-27.500	0	27.500	0	-27.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
31	511.02	FG 60	Sachaufwendungen Stadterneuerung (u.a. Mieten für Räume, Geschäftsaufwendungen)	0	1.500	0	-1.500	0	1.500	0	-1.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
32	511.02.03.00	FG 60	Klimaschutzkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel	39.300	56.800	0	-17.500	33.000	49.000	0	-16.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
33	511.01	FG 61	Sachaufwendungen Bauleitplanung und Stadterneuerung (u.a. Mieten für Räume, Geschäftsaufwendungen)	0	1.000	0	-1.000	0	1.000	0	-1.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
34	511.05	FG 62	Vermessung - Kommunalbereich	3.000	328.300	306.200	-325.300	3.000	336.000	315.900	-333.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
35	523.01	FG 68	Restaurierungen, Sachaufwendungen für Ausgrabungen, Fotomaterialien, Kopien, Lichtpausen für Denkmalpflege; Öffentlichkeitsarbeit, Denkmal- und Sanierungsbeirat, Gutachten für Denkmale	0	20.300	0	-20.300	0	20.300	0	-20.300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
36	523.01	FG 68	Mitgliedschaftsbeitrag (Städte mit historischem Stadtkern)	0	5.600	0	-5.600	0	5.600	0	-5.600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
37	523.01.05.00 BgA	FG 68	Sachaufwendungen für Ausgrabungen, Fotomaterialien, Einsatzstelle Jugendbauhütte	15.000	29.400	10.800	-14.400	15.000	29.400	10.800	-14.400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich VI				57.300	474.200	317.000	-416.900	51.000	474.400	326.700	-423.400	
Fachbereich VII - Bauen und Umwelt												
38	545.01	FG 31	Laubcontainer zur Entsorgung von Straßenlaub	0	65.000	0	-65.000	0	65.000	0	-65.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
39	551.01	FG 31	Unterhaltungsaufwand für Parkanlagen und öffentliche Grünflächen (ohne Unterhaltung Spielplätze und Verkehrssicherungspflicht und Transferaufwendungen)	1.000	2.205.600	305.000	-2.204.600	1.000	2.314.500	314.300	-2.313.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
40	551.01	FG 31	Zuwendung für Kleingärtner	0	30.000	0	-30.000	0	30.000	0	-30.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
41	554.01	FG 31	Naturschutz und Landschaftspflege (inkl. Naturschutzzentrum)	15.300	1.199.100	474.100	-1.183.800	15.300	1.214.000	488.800	-1.198.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich VII				16.300	3.499.700	779.100	-3.483.400	16.300	3.623.500	803.100	-3.607.200	
Geschäftsbereich 02 - Beigeordneter Herr Brandt												
Fachbereich V - Ordnung und Sicherheit												
42	122.10.06.03	FB V	Saubere Stadt Brandenburg (nur freiwilliger Anteil)	0	53.600	0	-53.600	0	65.600	0	-65.600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
43	122.10.01.01	FB V	Maßnahmen des Sicherheits- und Präventionsrates (u.a. Aufwandsentschädigung für Ordnungspatenschaften)	0	6.000	0	-6.000	0	6.000	0	-6.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
44	122.12	FG 33	Mitgliedsbeiträge (Landesverband der Standesbeamten/innen)	0	300	0	-300	0	300	0	-300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
45	122.12.01.03	FG 33	Ausschmückung Trauzimmer	0	400	0	-400	0	400	0	-400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
46	122.13.01.00	FG 33	Wohnsitzprämie	0	21.000	0	-21.000	0	21.000	0	-21.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
47	122.21.02.00	FG 36	Sachaufwendungen Verkehrserziehung	0	400	0	-400	0	400	0	-400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
48	546.02	FG 36	Parkscheinautomaten	576.600	166.900	37.900	409.700	615.400	135.300	39.200	480.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich V				576.600	248.600	37.900	328.000	615.400	229.000	39.200	386.400	
Geschäftsbereich 03 - Beigeordneter Herr Dr. Erlebach												
Beigeordneter												
49	342.01	BG3	Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik	45.000	179.800	64.800	-134.800	45.000	207.800	66.600	-162.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
50	351.02	BG3	Sonstige soziale Maßnahmen	389.900	443.900	59.300	-54.000	432.000	487.200	61.300	-55.200	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe BG 3				434.900	623.700	124.100	-188.800	477.000	695.000	127.900	-218.000	

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2019				Ansatz 2020				Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss	
					gesamt	davon Personalaufwand*			gesamt	davon Personalaufwand*		

Fachbereich III - Kultur

51	252.01	FG 41	Museum	15.500	795.400	327.400	-779.900	15.500	885.300	335.800	-869.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
52	252.02 281.01 284.01	Kultur	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	80.000	837.700	177.900	-757.700	80.000	772.400	182.600	-692.400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
53	261.01	Kultur	Brandenburger Theater	2.228.300	5.421.900	18.100	-3.193.600	2.228.300	4.062.800	18.800	-1.834.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
54	263.01	FG 44	Musikschule	299.400	978.300	822.000	-678.900	305.600	997.300	843.600	-691.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
55	271.01	FG 43	Volkshochschule	330.200	826.300	589.900	-496.100	330.200	834.900	601.000	-504.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
56	272.01	FG 42	Fouqué-Bibliothek	51.600	1.631.700	1.172.200	-1.580.100	51.600	1.617.700	1.175.200	-1.566.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
57	573.02	Kultur	Veranstaltungsorte	49.500	320.400	8.300	-270.900	49.500	320.700	8.400	-271.200	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich III				3.054.500	10.811.700	3.115.800	-7.757.200	3.060.700	9.491.100	3.165.400	-6.430.400	

Fachbereich IV - Jugend, Soziales und Gesundheit

58	331.01	FG 51	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (ohne Förderung von Schuldnerberatungsstellen)	62.500	384.600	0	-322.100	62.500	385.900	0	-323.400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
59	361.01.01.00	FG 51	Essenzuschuss an Kindertagespflegestellen, Krippen, Kindergarten und Horte	0	90.000	0	-90.000	0	90.000	0	-90.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
60	362.01 363.01 366.01.02.xx	FG 51	20% der Förderung von Trägern der Jugendarbeit (ohne Jugendberufshilfe)	37.240	410.920	0	-373.680	37.240	416.540	0	-379.300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
61	366.01.00.00 366.01.01.xx	FG 51	20% der kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit	500	57.140	56.260	-56.640	500	58.920	58.040	-58.420	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
62	363.06.00.00	FG 51	Umsetzung Fördermittel Regionalbudget „Bündnis für Brandenburg“ zzgl. Eigenanteil in Höhe von 5.000 €	20.000	25.000	0	-5.000	20.000	25.000	0	-5.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
63	414.01.06.00	FG 53	Zuschuss zum Behindertenfahrdienst / Wegbegleiter	0	87.800	0	-87.800	0	87.800	0	-87.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
64	414.01.07.00	FG 53	Mitgliedschaftsbeitrag (Gesund in Brandenburg e.V.)	0	500	0	-500	0	500	0	-500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich IV				120.240	1.055.960	56.260	-935.720	120.240	1.064.660	58.040	-944.420	

Summe				4.728.440	21.978.460	5.544.860	-17.250.020	4.765.040	20.690.660	5.642.840	-15.925.620	
--------------	--	--	--	------------------	-------------------	------------------	--------------------	------------------	-------------------	------------------	--------------------	--

Anteil in % (bezogen auf die ordentlichen Erträge 2019/2020)				1,6	7,3	--	5,7	1,6	6,8	--	5,2	
---	--	--	--	------------	------------	-----------	------------	------------	------------	-----------	------------	--